



„Die wenigsten machen sich Gedanken, wie unsicher eine E-Mail ist.“

Peter Guggenberger,
Geschäftsführer MANZ

anwalt aktuell

02/19

April

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen



RAK – Wahl Wien
SOBRANJE
Stärke durch Vielfalt

Sobranje nominiert Kandidaten seit 1883

RECHTSANWALTSKAMMER. Die Anwaltsclubs der Sobranje organisieren seit mehr als 130 Jahren die Auswahl der bestgeeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Standesfunktionen der Rechtsanwaltskammer Wien.

1. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Wien stellen die bei weitem größte Länderkammer ihres Berufsstandes und sind somit ein wesentlicher Faktor für den Erhalt und die Entwicklung bestmöglicher Rahmenbedingungen für Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit.

Die Rechtsanwaltskammer Wien war stets in der Lage, die Anliegen und Bedürfnisse ihrer Mitglieder im politischen Prozess zu positionieren und so für alle Mandantinnen und Mandanten - aber eben auch für den Stand selbst - auch außerhalb der Gerichtssäle zu arbeiten.

2. Es ist an der Zeit – behutsam und einhellig – neue Vertreter der Rechtsanwaltschaft in Führungsfunktionen der Kammer mit routinierten Funktionären zusammenzuführen. 12 von 13 Anwaltsclubs haben dazu ein Team für diese Wahl

aufgestellt, welches von der Sobranje bestätigt und damit für die Wahl auch nominiert wurde. Ihre „vornehmste“ Aufgabe beschreibt die Sobranje selbst in der Nominierung der bestgeeigneten Kandidaten. Der Wahlvorschlag der bestgeeigneten Kandidaten durch die Sobranje ist gut durchdacht und unterstützt die zukünftigen Ziele der Standesvertretung bestmöglich durch eben diese Kolleginnen und Kollegen.

3. Die Einigung auf diese bestgeeigneten Kandidaten ist ein Zeichen der Geschlossenheit der Sobranje und damit der Wiener Anwaltschaft. Diese Verbundenheit wiederum stärkt die Nominierten in ihrer Arbeit für den Stand und vor allem ihre Position gegenüber allen Entscheidungsträgern außerhalb des Standes, die für die rechtspolitische Entwicklung im Sinne des Rechtsstaates als unserer Berufsgrundlage mitverantwortlich zeichnen.

Kandidat zum Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer Wien



Univ.-Prof. Dr.
Michael ENZINGER

Präsident der Rechtsanwaltskammer
Wien seit 2015

Kandidat zum Vizepräsidenten der
Rechtsanwaltskammer Wien



Mag.
Rüdiger SCHENDER

Ausschussmitglied seit 2014
und Vorsitzender des AK „Strafrecht“
im ÖRAK

Kandidat zum Präsidenten
des Disziplinarrates



Dr.
Herbert GARTNER

Präsident des Disziplinarrates
seit 2015

Kandidat
zum Kammeranwalt



DDr.
Hans WAGNER

Kammeranwalt
seit 2008

Ausschuss

Disziplinarrat

Zur Wiederwahl stehen:

- Mag. Georg BRANDSTETTER, MAS
- Dr. Roland GERLACH, LL.M.
- Dr. Clemens HASENAUER, LL.M./MBA
- Mag. Nikolaus C. NONHOFF, LL.M.
- Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER, M.C.J. (Vizepräsidentin des ÖRAK)

Neue Kandidaten

- Mag. Ludwig H. DRAXLER
- Dr. Arno MASCHKE
- Mag. Ulrike PÖCHINGER
- Mag. Leyla-Sima FARAH-MANDNIA (RAA)

Zur Wiederwahl stehen:

- Dr. Markus FIDLER
- Mag. Paul HOFFMANN
- Mag. Petra LABACK
- Mag. Ursula LAMMER- HUBACEK
- Dr. Markus LUDVIK
- Mag. Johannes SCHMIDT
- Dr. Stephan WINKLBAUER, LL.M.

Neue Kandidaten

- Mag. Erhard DONHOFFER
- Dr. Gregor MADERBACHER
- Mag. Rupert RAUSCH
- Mag. Günther REBISANT
- Mag. Florian WIEDERKEHR
- Mag. Magdalena ZWARNIG (RAA)

Im Gespräch:

Mag. Rüdiger Schender

KANDIDATUR VIZEPRÄSIDENTSCHAFT. Nach dem Rückzug von Dr. Elisabeth Rech bewirbt sich Mag. Rüdiger Schender um das Amt des Vizepräsidenten der RAK Wien. Er bringt viele Jahre Erfahrung in mehreren Kammerfunktionen mit.

Herr Mag. Schender, Sie sind heuer Kandidat der Sobranje für das Amt des Vizepräsidenten der Wiener Rechtsanwaltskammer. Was darf man von den Kandidaten in der Standesvertretung erwarten und was macht Ihrer Meinung nach die Standesvertretung der Zukunft aus?

Schender: Ich bin ja in der Standesvertretung bereits seit Jahren tätig, die Sobranje, konkret 12 der 13 Wiener Anwaltsklubs, hat aber heuer einige neue Persönlichkeiten, zum Glück auch einige Kolleginnen, für die Arbeit in Präsidium und Ausschuss nominieren können. Ich selbst habe bereits im Ausschuss der Wiener Kammer mitarbeiten dürfen und bringe mich seit geraumer Zeit auch als Vorsitzender des Arbeitskreises Strafrecht beim ÖRAK in die Standesarbeit ein. Zu ihrer eigentlichen Frage: Die Standesvertretung der Zukunft ist eine Mischung aus Tradition und Innovation, inhaltlich wie personell. Wir brauchen ein klares Bekenntnis zu den Wurzeln unseres Standes, das sind der freie Beruf und die freie Advokatur, zur gemeinsamen Zukunft und zur gemeinsamen Arbeit für den Rechtsstaat als unsere Gesellschafts- und Berufsgrundlage.

Es gab im Vorfeld zur Wahl einige Aufregung, rund um den Alleingang eines Anwaltsklubs. Beschäftigt das die Kandidaten in der Vorwahlzeit?

Schender: Überhaupt nicht. Wir sind ein freier Berufsstand, mit zum Glück sehr vielen engagierten Kolleginnen und Kollegen und wir können uns glücklich schätzen, dass es vielen Persönlichkeiten auch wichtig erscheint, sich für den Stand einzubringen. Die Sobranje hat mit 12 von 13 Wiener Klubs einen Wahlvorschlag erarbeitet, der letztlich die Einheit und die Überparteilichkeit der Wiener Kammer abbildet. Mir geht es in erster Linie darum, die Sacharbeit für den Stand weiter voranzutreiben und daran mitzuwirken, dass wir unseren Berufsstand auch bei den Herausforderungen der Zukunft so stark positionieren können wie das

für einen funktionierenden Rechtsstaat notwendig ist.

Welche Sachthemen erscheinen Ihnen dabei vorrangig?

Schender: Grundsätzlich ist mir die Abarbeitung des Regierungsprogrammes im Justizbereich wichtig, in dem wir Anwälte uns mit unserer Expertise vielfältig einbringen konnten. Im Speziellen habe ich auch schon als Ausschussmitglied Augenmerk auf eine zeitgemäße Regelung der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten bei Rechtsanwälten im ASVG, bekannt unter dem Stichwort „Substitutenregelung“, gedrängt. Der diesbezügliche Initiativantrag ist derzeit in den politischen Prozess eingebracht. Diesen zu begleiten, bis zur endgültigen Umsetzung, aber auch die Arbeit für eine absolute Stärkung der anwaltlichen Verschwiegenheit sehe ich derzeit als vorrangige Punkte.

Die anwaltliche Verschwiegenheit ist ein Thema, das die Anwaltschaft stets begleitet. Warum sehen Sie gerade jetzt dabei eine Priorität?

Schender: Aus zwei Gründen. Einerseits, weil eine digitale Welt nicht nur neue technische Möglichkeiten bringt, sondern auch neue rechtliche Fragen. Andererseits, weil wir in einer Welt voll von neuen strafrechtlichen Herausforderungen im Bereich der Strafverfolgung sukzessive Nachschärfungen bei den Ermittlungsmöglichkeiten erleben. Es ist wichtig, dass die Korrespondenz zwischen Anwalt und Klienten absolut geschützt ist, um die Balance zwischen effizienter Strafverfolgung und Grund- und Freiheitsrechten gewährleisten zu können. Die anwaltliche Verschwiegenheit dient letztlich nicht uns, sie dient der Gewährleistung der Rechte des Mandanten und dem Rechtsstaat selbst. Hier sind Aufmerksamkeit und eine gute Gesprächsbasis mit den politischen Entscheidungsträgern und den Justizbehörden notwendig. Ich kann versichern, dass ich beides bieten kann und werde.



„ Wir brauchen ein klares Bekenntnis zu den Wurzeln unseres Standes.“

**WARUM SICH DAS LEBEN SCHWER MACHEN!
SYSTEMLÖSUNGEN VOM PROFI FÜR DEN PROFI
ALLES AUS EINER HAND!**



**KOMPETENZ
DURCH ERFAHRUNG**

KOMPETENZZENTRUM FÜR



Zertifizierter Partner 2016
für Sprach- und Dokumenten-Software



**DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT**

**SOFTWARE
HARDWARE
SERVICE
SUPPORT**

EDV•2000

1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

office@edv2000.net

Betrifft: Basis-Protest, IT-Rufschädigung, Dresscode im Beruf



Mag. Michael Ortner,
Innsbruck

Grollen unter der Nordkette. Er ist zwar in Kärnten geboren, beherrscht jedoch einwandfrei das charakteristische Tiroler Idiom: **Mag. Michael Ortner**, Richter am LG Innsbruck. Im Interview mit ANWALT AKTUELL (Seite 12-14) erhebt er als Ständesvertreter vehement seine Stimme gegen den Sparkurs der Regierung: „Wir haben einen eklatanten Fehlbedarf. Das Problem ist im Ministerium bekannt! Aber man tut nichts dagegen.“ Und er warnt: „Wenn man im Bereich Justiz spart, dann profitieren davon im Endeffekt die Kriminellen.“



Dr. Stefan Gloß,
St. Pölten

„Ist der Ruf erst ruiniert...“ lebt es sich ganz ungeniert“ reimte Wilhelm Busch – lange vor Erfindung des Internet. Zu Zeiten des humorigen Dichters war der Aufwand, jemanden ins schlechte Licht zu rücken, jedenfalls deutlich größer als mit den heutigen Möglichkeiten der Sozialen Medien.

RA Dr. Stefan Gloß aus St. Pölten, alles andere als ein „digital native“, hat gegen eine bewusste Rufschädigung geklagt – und gewonnen (Seite 24). Er meint: „Speziell in der Gastronomie und Hotellerie wäre der Gesetzgeber aufgerufen, den Angegriffenen konkrete Möglichkeiten zu Korrekturen und Stellungnahmen einzuräumen.“

RA Mag. Katharina Braun beschäftigt sich mit so genannten **Bewertungs-Portalen**, auf denen täglich weltweit gezielte Rufschädigung betrieben wird. Sie fordert die Abschaffung von „Nicknames“ und klare Identifikation der Bewerter/innen (Seite 24/25).



Bernhard Roetzel,
Stilexperte,
Hamburg

Dresscode im Beruf. Gibt es heutzutage noch so etwas wie „Bekleidungsregeln“ oder gilt das Gesetz des bequemen Turnschuhs und der zerfransten Jean mittlerweile bereits vor Gericht? Kann sich die Anwältin/der Anwalt im Kontakt mit den Klienten „casual look“ leisten, ohne die Autorität zu verlieren?

ANWALT AKTUELL befragte den deutschen Stil-Experten **Bernhard Roetzel** (Seite 34). Er meint, dass ein gutes modisches Erscheinungsbild auch abseits strenger Mode-Vorschriften möglich ist. Ganz im Sinne von Coco Chanel: „Mode ist vergänglich. Stil niemals.“

Inhalt

02/19
April

TITEL

- » **COVER STORY**
MANZ Cloud – Datensicherheit für
Rechtsanwälte & Steuerberater 6/7
- » **COVER STORY FLAPPE**
SOBRANJE – Stärke durch Vielfalt
RAK-Wahl Wien

ANWÄLTE

- » **HOT SPOTS** 10/16
- » **MARKUS DRECHSLER**
„Die Reform des Maßnahmenvollzugs“ 18
- » **MAG. RÜDIGER SCHENDER,
DR. MATHIAS PREUSCHL**
„Abschied vom Territorialitätsprinzip?“ 22/23
- » **DR. STEFAN GLOSS**
IT-Mobbing 24
- » **MAG. KATHARINA BRAUN**
Bewertungsportale –
Schädigung per IT-Bewertung 26/27
- » **MAG. NIAMH LEINWATHER,
MATTHIAS HOFER**
Schiedsklauseln vs. Unionsrecht? 28
- » **LIEBENWEIN RECHTSANWÄLTE**
„Das neue Fälschungsschutzsystem
für Arzneimittel“ 30/31

GERICHTE

- » **MAG. MICHAEL ORTNER, LG INNSBRUCK**
Personalprobleme:
„Wir haben einen eklatanten Fehlbedarf“ 12-14

ÖRAK

- » **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**
Substitute – Ein enorm wichtiger Erfolg 11

RAK-WIEN

- » **UNIV.-PROF. DR. MICHAEL ENZINGER,
PRÄSIDENT DER RAK-WIEN**
„Zur Wahl“ – RAK-Wien wählt am 25.4.2019 17

BRIEF AUS NEW YORK

- » **STEPHEN M. HARNIK**
„Wilting Flowers“ 20/21

LIFESTYLE

- » **BERNHARD ROETZEL:**
Dresscode für Anwälte 34
- » **BUCH:**
„Der Tag, an dem ich alles hinschmeiße“ 40
- » **BÜCHER NEWS** 42
- » **IMPRESSUM** 42

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL
erscheint am 21. Juni 2019

„Die wenigsten machen sich Gedanken, wie **unsicher** eine E-Mail ist.“

DATENSICHERHEIT. Eine der positiven Auswirkungen ist im Zuge der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung im Manz Verlag entstanden, nämlich die sichere Übermittlung von Dateien und die sichere Ablage von Dokumenten in der MANZ Cloud. Geschäftsführer Peter Guggenberger erläutert im Gespräch mit ANWALT AKTUELL die Funktionen und den Österreich-Bezug des neuen Datenspeichers.

Interview: Dietmar Dworschak



Geschäftsführer Peter Guggenberger: „Die MANZ Cloud berücksichtigt die besonderen Schutzbedürfnisse von Rechtsanwälten und Steuerberatern.“

Herr Guggenberger, lassen wir das Irdische unter uns. Was ist die MANZ Cloud?

Peter Guggenberger: Die MANZ Cloud ist ein Dokumentenspeicher, in dem Dateien wie Dokumente oder Bilder gespeichert und an Dritte sicher versendet werden können – beides verschlüsselt. Mit dieser Lösung erfüllen wir unter anderem eine der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung im Umgang mit besonders sensiblen Daten.

Der Unterschied zu anderen Cloud-Lösungen besteht darin, dass wir die besonderen Schutzbedürfnisse unserer Kunden, also von Rechtsanwälten und Steuerberatern, berücksichtigen. Diese Berufe unterliegen zur Erfüllung ihrer Leistungen ja auch den jeweiligen Standesvorschriften. Letztere decken wir vertraglich, technisch und organisatorisch mit der MANZ Cloud ab.

Was kann die Cloud?

Peter Guggenberger: Bisher wurden Dokumente größtenteils als Anhang per E-Mail versandt. Das ist zwar die bequemste, gleichzeitig aber auch die unsicherste Methode. Diese Anhänge werden nämlich nur in den seltensten Fällen verschlüsselt und können so im Falle eines Hacker-Angriffs im Klartext gelesen bzw. verändert werden. In der MANZ Cloud hingegen werden sämtliche Dateien stets verschlüsselt gespeichert. Und auch die Übermittlung der Daten erfolgt sowohl bei Up- wie beim Download immer verschlüsselt: Dritte, wie Klienten oder Geschäftspartner unserer Kunden, erhalten bei Bedarf einen durch Passwort geschützten Link. Über ihn können sie auf die freigegebenen Dateien oder Ordner in der MANZ Cloud zugreifen. Zudem werden die Aktivitäten aller Benutzer protokolliert, sodass z. B. ein Anwalt weiß, wann und wie oft ein Klient ein freigegebenes Dokument heruntergeladen hat. Eine Funktion, die es bei Versand von Dateien via E-Mail nicht gibt.

Wie kann man sich das technisch vorstellen. Ist diese Cloud irgendwo in den Tiefen des Internet-Universums ein eigener Raum?

Peter Guggenberger: Es ist keine Wolke irgendwo im Universum im eigentlichen Sinne. Die Daten liegen ganz konkret und garantiert hier in Österreich, im Rechenzentrum von MANZ.

Sie wenden sich an Berufsgruppen mit hohem Sicherheitsbedürfnis. Nun weiß man aber, dass alles, was verschlüsselt worden ist, auch geknackt werden kann...

Peter Guggenberger: Von absoluter Sicherheit zu sprechen wäre vermessen. Wir haben aber alles dazu getan, um das System technisch so umfassend wie derzeit möglich abzusichern. So sicher wie möglich heißt: Benutzer können Dateien auch mittels „End-to-End“-Verschlüsselung in der MANZ Cloud ablegen. Man kann sich das wie einen Tresor vorstellen, der nur vom Schlüsselinhaber geöffnet bzw. eingesehen werden kann. Für alle anderen Benutzer sind in diesem Fall ausschließlich wirre Zeichenfolgen sichtbar – übrigens auch für Systemadministratoren.

Der Speicherort in Österreich spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Speziell für unsere Kundengruppen ist es von immenser Bedeutung, zu wissen, an welchem Ort die Daten tatsächlich gespeichert sind und wer der Dienstleister ist. Mittels offener, transparenter Vertragsgestaltung können wir Zweifel und Befürchtungen in dieser Hinsicht zerstreuen und in Vertrauen verwandeln.

Wie sehen Sie das Spektrum dessen, was in der MANZ Cloud gespeichert werden kann?

Peter Guggenberger: Grundsätzlich kann jegliche Datei bzw. jegliches Dokument gespeichert und geteilt werden – vom Schriftsatz bis zum Vertrag, aber auch Bilder.

Es gibt jedoch noch einen anderen interessanten Aspekt: Wie kann man ein Dokument gemeinsam, kollaborativ verwenden? Wir bieten demnächst die Möglichkeit, dass mehrere Benutzer an unterschiedlichen Standorten gleichzeitig und gemeinsam ein Dokument erstellen bzw. bearbeiten können, ohne dass mehrere Versionen zusammenge-



„Wir bieten die Möglichkeit, dass mehrere Benutzer an unterschiedlichen Standorten gleichzeitig und gemeinsam ein Dokument erstellen bzw. bearbeiten können.“

führt werden müssen. Das bedeutet, dass Anwender A an Standort A in Echtzeit sieht, was exakt Anwender B an Standort B in ein Dokument eintippt oder dort verändert, und vice versa.

Wir setzen diese Lösung in Kürze auch in unserer Print-Produktion ein. Ein gutes Beispiel dafür, wie wir Kunden mit unserem Know-how aus der Verlagswelt in der Cloud unterstützen – ganz getreu unserem neuen Motto: „Wir digitalisieren Recht.“

Gibt es Grenzen für Datenmengen?

Peter Guggenberger: Es gibt keine wirklichen Grenzen. Wir verkaufen Pakete mit bestimmten Speichergrößen, die jederzeit individuell erweiterbar sind.

Sie sind also offen auch für Baudokumentationen, die ja besonders umfangreich sind?

Peter Guggenberger: Ja, natürlich. Es gibt Berufsgruppen, etwa im Bau- oder Gesundheitsbereich, die aufgrund von Bildverarbeitung mit riesigen Datenmengen arbeiten. Selbstverständlich kann man unsere Cloud auch dafür verwenden. Nach Absprache mit dem Kunden richten wir jederzeit einen den Bedürfnissen entsprechend großen Speicherraum ein.

Die MANZ Cloud schwebt schon?

Peter Guggenberger: Ja. Wir sind mit Jahreswechsel damit in Betrieb gegangen. Entstanden ist die Lösung aus der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung. Wir standen ja selbst vor der Herausforderung: Wie erfolgt künftig, bei geltender DSGVO, der sichere und kontrollierte Austausch von Verträgen, Manuskripten, Satzdaten, Werbeadressen etc. zwischen Autoren, Kunden, Lieferanten und unserem Haus? Und wenn wir schon ein Werkzeug zum sicheren Datenaustausch für unsere eigene Zwecke bauen, warum stellen

wir dieses nicht auch interessierten Kunden zur Verfügung?

Die grundlegende Überlegung war jedoch, dass auch heute noch große Mengen sensibler Inhalte per E-Mail verschickt werden. Die wenigsten Benutzer machen sich darüber Gedanken, wie unsicher das in Bezug auf Datendiebstahl und Datenschutz ist.

Sehen Sie dieses mangelnde Problembewusstsein auch bei Rechtsanwältinnen?

Peter Guggenberger: Es ist erstaunlicherweise bei vielen Berufsgruppen immer noch sehr wenig Problembewusstsein für das unsichere Versenden von Dokumenten via E-Mail vorhanden – insbesondere, was die leichte Mittelbarkeit und Manipulierbarkeit von Daten angeht. Vermutlich auch aufgrund mangelnden technischen Wissens bei den Anwendern. Es bedarf also auf vielen Ebenen noch großer Anstrengungen zur Bewusstseinsbildung für dieses sensible Thema. So auch bei den genannten Berufsgruppen.

Auf der anderen Seite haben wir den Begriff „Cloud“, der bei vielen negativ besetzt ist. Der Begriff wird von zahlreichen Anbietern für unterschiedliche technische Service-Angebote genutzt und daher oftmals von Kunden falsch verstanden. Wir sehen, dass es in dieser Hinsicht bei Kunden Aufklärungsbedarf gibt, vor allem dabei, den Leistungsumfang bzw. die Funktionalitäten der MANZ Cloud zu anderen Angeboten abzugrenzen.

Sie verstehen darunter ein sicheres System?

Peter Guggenberger: Die MANZ Cloud ist ein Dokumentenspeicher in Österreich zum sicheren Versenden von Dateien an Dritte, mit Verschlüsselung auf allen Ebenen – nicht mehr und nicht weniger.

Herr Guggenberger, danke für das Gespräch.

MANZ 

MANZ'sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung GmbH
Johannesgasse 23
1010 Wien
www.manz.at

Demokratie als Auslaufmodell?

ABWRACKPRÄMIE. Vielleicht sollte man aktiver mit Champagner und Lachsbrötchen werben, um die Wähler zur Urne zu bringen. Denn: sinkende Wählerzahlen gefährden die Legitimität der Gewählten.



Dietmar Dworschak,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

Wenn (wie gerade in Salzburg) ein Bürgermeister mit 56 Prozent von insgesamt 46 Prozent abgegebener Stimmen ins Amt gehoben wird, dann hat er gerade mal rund ein Viertel der Stimmbürger hinter sich. Wenn man dann noch anschaut, in welchem Lebensalter die aktiven Demokraten stehen, fällt vor allem eines auf: je älter, desto Wähler.

Die Generation Smartphone hat an Wahltagen Wichtigeres zu tun als in ungelüfteten Schulklassen – analog, igitt! – ihr Kreuzerl abzugeben. Bietet man ihnen nicht zumindest einen Basti oder jemanden, den sie aus einer TV-Show kennen, dann schauen sie anderntags nicht mal auf Facebook nach, wer gewonnen hat.

Lernen für die Schule

Zu meiner Schulzeit geisterten noch Lehrer durch die Klassen, die ihre Aufgabe transzendent erklärten: „Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir!“ Mit dieser aufklärerischen Illusion gewinnt man in der digitalen Leistungsgesellschaft keinen Blumentopf mehr. Bereits Volksschüler wissen, dass die Schule kein Ponyhof ist. Immer öfter reiten karrierebewusste Eltern unter Begleitung eines Anwalts bei der Schulbehörde ein, um Noten zu „korrigieren“. Denn: Ohne Gymnasium keine Universität.

Treffen die lieben Kleinen dann 12 Jahre später an der „Hohen Schule“ ein, erwartet sie der „Bologna-Prozess“. Aufnahmeprüfungen, Anwesenheitspflichten wie beim Bundesheer und Abrackern von ECTS-Punkten. Studieren = funktionieren.

Wie viele Minuten verbringen die heranwachsenden Staatsbürger in Grund-, Mittel- und Hochschulzeit mit dem Groß-Eltern-Thema „staatsbürgerliche Information“? Nicht messbar? Schon messbar! An der Wahlurne nämlich.

Twitter-Zeitalter

Parallel zur pädagogischen Einübung in lebenslanges Funktionieren verläuft die Schulung zur Vernichtung der Sprache. Wittgenstein 2019: „Was man in 140 Zeichen nicht sagen kann, ist es nicht wert, gesagt zu werden.“

So schaut Politik dann aus: Sinnfreie Slogans erläutern einer Fesche-Mädels-fesche-Bubis-Bilderwelt. Wahlen als „Public Voting“.

Es wundert nicht, dass genau jene, die die grotesk banalen Schauplätze der Sozialen Medien intensiv „bespielen“, die besten Ergebnisse einfahren. Kurz und Strache – KönigsKinder by Facebook und Instagram.

Denn: Wer fotografiert, gewinnt. Wer argumentiert, verliert. Es zählt die „Leichtigkeit des Scheins“, nicht die Mühsal der Diskussion.

Dies funktioniert in Österreich umso leichter, als hier echte demokratische Prozesse keine Tradition haben. Vom Gemeinderat bis zum Parlament gilt die Regel der „Parteidisziplin“.

Wenige an der Spitze verordnen das Abstimmungsverhalten. Man kann jetzt nur fragen, was schlimmer ist: Die verordnete Stimm-Walze des alten Systems oder der banale Zufallsgenerator des von den Sozialen Medien bestimmten „Public Votings“?

Kammer-Wahlen?

Irgendwo am unteren Ende des Wahrnehmungsspektrums der Generationen X und Y liegt das Thema „Kammer-Wahl“. „Ich geh hin, wenn sich's ausgeht“ höre ich, mehrfach. Dass es sich am 25.4. dann nicht ausgegangen sein wird sollte **jetzt** schon Anlass für zweierlei sein:

1. Eine massive Mobilisierung der Wahlberechtigten für die anstehende Wahl
2. Eine grundsätzliche Überlegung, ob das geltende Wahlsystem noch „Demokratie-fähig“ ist.

Im Jahr 2019 sehen wir auf dieser Welt noch eine große Zahl von Staaten, in denen „wählen“ ein unbekanntes Fremdwort ist. Da sollten wir uns nicht leisten, dabei zuzusehen, wie bei uns darauf verzichtet wird, Politik – und somit die Entscheidungen über den Lebensrahmen, der uns umgibt – mitzubestimmen.

Denn das fatale Erwachen kommt dann, wenn die ersten Demokratie-Gegner auszurechnen beginnen, wie gläsern die Beine unserer Repräsentanten sind, die nur von einer Handvoll Wahlberechtigter legitimiert wurden.

***Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren***



akv  **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

**WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
RISIKOBEGRENZUNG
ÜBERWACHUNG/MONITORING**

// RECHTSANWALT SERVICE

// Telefon: 05 04 1000 // www.akv.at



Von Baker McKenzie und Kunz Schima Wallentin in die eigene Kanzlei



Mag. Alexandra Schwarz

Die Litigation-Expertin Mag. Alexandra Schwarz eröffnete am 1.3.2019 offiziell ihre eigene Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in Wien und in der Steiermark.

Alexandra Schwarz war zuvor in der Rechtsanwaltskanzlei Baker McKenzie in der Dispute Resolution-Praxis und Kunz Schima Wallentin (mittlerweile gespalten in Kunz Wallentin und Schima Mayer Starlinger) tätig, wo sie sich bei der Vertretung einer Wiener Privat-

bank gegen hunderte von Anlegern einen Namen machte. Ihre Kanzlei legt den Fokus auf Litigation (Zivilprozessrecht) und Wirtschaftsrecht. Die Beratungsfelder reichen vom allgemeinen Zivilrecht, insbesondere Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht, bis zum Anleger-, Immobilien-, Bank- und Kapitalmarktrecht. „Nach vielen Jahren in renommierten Wirtschaftskanzleien in Wien suchte ich nach einer neuen Herausforderung und gründete meine eigene Kanzlei. Durch die beiden Standorte in Wien und in der Steiermark kann ich mich nicht nur beruflich weiter entfalten, sondern auch in Zukunft wieder mehr Zeit in meiner Heimat verbringen,“ so die Rechtsanwältin Alexandra Schwarz.

www.rechtsanwaeltin-schwarz.at

Dr. Michael Straub, LL.M. als neuer Rechtsanwalt und Experte für Gesellschaftsrecht und Gesundheitsrecht an Bord



© Marlene Rahmann

Dr. Michael Straub ist selbständiger Rechtsanwalt in Wien, Northcote.Recht, mit den Fachschwerpunkten Medizin-, Krankenanstalten und Gesellschaftsrecht.

Northcote.Recht freut sich über eine verstärkte Gesellschaftsrechtexpertise kombiniert mit einem Fokus auf Gesundheitsrecht

Seit mehr als 15 Jahren unterstützt Michael Straub seine Klienten im Medizinrecht, Gesellschaftsrecht, Unternehmensrecht und bei M&A-Transaktionen. Im Gesundheitsbereich berät Dr. Straub Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitsunternehmen und Angehörige der Gesundheitsberufe (vor allem Ärzte und Angehörige des Pflegeberufs) in allen Belangen.

„Wir freuen uns sehr mit Michael Straub einen erfahrenen und kompetenten Gesellschaftsrechtsexperten gewonnen zu haben. Er kennt die Vielfalt seiner Branche von der Inhouse und der Anwaltsseite – das ist ein großer Asset, den er für seine Mandanten und Mandantinnen einbringt.“, sagt Dr. Bettina Stomper-Rosam, Northcote.Recht

Verstärkung für Frotz Riedl Rechtsanwälte



Mag. Maria Posani und Dr. Ines Krausler, LL.M. unterstützen Frotz Riedl Rechtsanwälte, Wien, als selbständige Rechtsanwältinnen.

Maria Posani ist seit Juli 2018 als Rechtsanwältin zugelassen. Sie war ab Jänner 2018 für Frotz Riedl Rechtsanwälte als Senior Associate tätig. Die Tätigkeits- und Beratungsschwerpunkte von Maria Posani bei Frotz Riedl Rechtsanwälte liegen vor allem in gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Auseinandersetzungen mit zivil-, gesellschafts- und insolvenzrechtlichem Schwerpunkt. Ines Krausler war – mit einjähriger Unterbrechung zur Absolvierung ihres LL.M. Studiums in London – bereits ab Februar 2014 als Rechtsanwaltsanwältin bei Frotz Riedl Rechtsanwälte tätig. Seit Dezember 2018 ist sie eingetragene Rechtsanwältin. Sie betreut insbesondere mittelständische Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts einschließlich Compliance und damit zusammenhängender haftungsrechtlicher Themen.

Weber & Co. berät Emissionsbanken beim erfolgreichen IPO der Marinomed Biotech AG an der Wiener Börse

Marinomed Biotech AG hat Anfang Februar 2019 als erste Gesellschaft seit 2017 den Börsengang (IPO) an der Wiener Börse abgeschlossen. Die österreichische Anwaltssozietät Weber & Co. war im Rahmen des IPO für die Manager Erste Group Bank AG (Sole Global Coordinator) und goetzpartners securities Ltd (Co-Lead Manager) als Rechtsberater tätig.

Christoph Moser, Partner bei Weber & Co., der die Manager federführend beriet: „Das IPO der Marinomed ist ein Meilenstein der jüngeren Kapitalmarktentwicklung in Österreich. Mit dem ersten Börsengang in Wien seit mehr als einem Jahr schafft es das Unternehmen, das Zukunftsthema Biopharma auch am Wiener Kapitalmarkt in den Fokus zu rücken. Die erfolgreiche Platzierung der neuen Aktien in einem noch immer volatilen Kapitalmarktumfeld belegt das große Interesse von Investoren an der Marinomed-Börsenstory. Wir freuen uns sehr, die Manager im Rahmen dieser besonderen Transaktion zu unterstützen.“

Das Transaktionsteam von Weber & Co. bestand aus Christoph Moser (Partner, Federführung), Stefan Weber (Partner), Angelika Fischer, Yvonne Gutsohn und Clemens Nöstler (alle Associates).

„Ein enorm wichtiger Erfolg“

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff erläutert im Gespräch mit Anwalt Aktuell, an welchen Verbesserungen für die Rechtsanwaltschaft derzeit gearbeitet wird und weshalb der Einsatz für den Rechtsstaat von besonderer Bedeutung ist.

Der ÖRAK hat sich zuletzt politisch sehr stark für eine gesetzliche Klarstellung betreffend die Abgrenzung der freiberuflichen rechtsanwaltlichen Tätigkeit von der angestellten Tätigkeit eingesetzt. Stichwort: Substitute. Das scheint nunmehr erfolgreich auf den Weg gebracht. Wie wichtig ist dieser Erfolg für die Anwaltschaft konkret?

Rupert Wolff: Ganz konkret: Enorm wichtig! Wir sind in genau diesem Bereich vor einer absoluten Rechtsunsicherheit für viele Kolleginnen und Kollegen einerseits gestanden, die nunmehr zufriedenstellend gelöst wird, und haben andererseits eine echte Verbesserung gerade für Berufsanfänger, Wiedereinsteiger und hier vor allem für Kolleginnen nach einer Kinderbetreuungszeit, geschaffen. Mitnichten ist das ein Thema, das nur Großkanzleien betrifft, es ist eben auch eine Chance, eine Karriere als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu starten, ohne von Beginn an selbst das volle Risiko übernehmen zu müssen. Damit beseitigen wir eine Hemmschwelle und ermöglichen vielen hervorragenden Kolleginnen und Kollegen endlich die Chance, voll und rechtssicher ihre freiberufliche Tätigkeit auszuüben.

Wie sieht die Änderung konkret aus und was sind hierbei die nächsten Schritte? Wann wird diese Möglichkeit faktisch bestehen?

Rupert Wolff: Es ist kürzlich ein Initiativantrag der Regierungsparteien zu diesem Thema im Parlament eingebracht worden. Dieser sieht eine Änderung des ASVG vor, wonach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einer Versorgungseinrichtung nach § 50 Abs 4 RAO angehören (Anm.: Gruppenkrankenversicherung der UNIQA), nicht der Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG unterliegen. Der Antrag durchläuft nun den üblichen parlamentarischen Prozess und wird hoffentlich noch vor dem Sommer vom Nationalrat angenommen und kundgemacht. Der Entwurf sieht ein Inkrafttreten mit 1. Juli 2019 vor. Ich bedanke mich an dieser Stelle ausdrücklich bei all jenen, die uns dabei unterstützt haben, diese wichtige Forderung Realität werden zu lassen. Allen voran Sozialministerin Beate Hartinger-Klein, ÖVP-Klubobmann August Wöginger und Abg. z. NR Kollegen Klaus Furlinger.

Welche Verbesserungen für die Kollegenschaft werden derzeit noch vom ÖRAK vorangetrieben?

Rupert Wolff: Ein weiteres Anliegen ist uns die Schaffung der Durchlässigkeit zwischen der gesetzlichen Pensionsversicherung und den Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Viele Kolleginnen und Kollegen haben im Laufe ihrer Berufslaufbahn Versicherungszeiten im staatlichen System erworben. Durch die im ASVG vorgesehene Wartezeit von 180 Monaten gehen diese Versicherungszeiten allerdings für so gut wie alle Kolleginnen und Kollegen verloren. Hier braucht es aus unserer Sicht dringend eine Anpassung. Ich bin guter Dinge, dass der Gesetzgeber diese Ungleichbehandlung bald korrigieren wird.

Der ÖRAK hat sich zuletzt besonders häufig zu Wort gemeldet und die Rechtsanwaltschaft klar als Garant des Rechtsstaates positioniert. Unterscheiden sich die Rechtsanwälte durch diesen Einsatz ihrer Standesvertretung von anderen Berufsgruppen?

Rupert Wolff: Wir werden von der Politik nur gemeinsam wahrgenommen, als starkes, rechtskundiges und rechtsstaatlich besonders wichtiges Kollektiv. Nur deshalb hört man uns an und nur deshalb nimmt man unsere Botschaften besonders ernst. Der Geist der anwaltlichen Standesvertretung beinhaltet eben mehr als nur die Arbeit für die eigenen Interessen: Als Rechtsanwälte kämpfen wir letztlich für die Bürgerinnen und Bürger. Für deren Rechte und für deren Freiheit, und für deren Möglichkeit in einem rechtsstaatlich entwickelten System diese Rechte und Freiheiten auch einzufordern und durchzusetzen.

Zuletzt haben wir die von uns veranstaltete Europäische Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltsorganisationen unter das Motto „Rechtsstaat“ gestellt und gemerkt, wie wichtig dieses Thema der Kollegenschaft in ganz Europa ist. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte reagieren eben besonders sensibel, wenn sie merken, dass der Rechtsstaat unter Druck gerät. Schließlich handelt es sich nicht nur um den wohl wichtigsten Eckpfeiler unserer Demokratie, sondern auch um die Grundlage unseres Berufes.



Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

„Wir haben einen eklatanten Fehlbedarf“

PERSONALPROBLEME. Seit Arbeitsbeginn der schwarz-blauen Regierung waren Richter und Staatsanwälte vor den Folgen des eingeschlagenen Sparkurses. Im Gespräch mit ANWALT AKTUELL dokumentiert der Tiroler Standesvertreter Mag. Michael Ortner die prekäre aktuelle Situation sowie konkret heraufziehende Gefahren.

Interview: Dietmar Dworschak

Es vergeht kaum ein Tag ohne einen medialen Hilfeschrei aus der Justiz. Steht es tatsächlich so schlecht um die Personalausstattung?

Mag. Michael Ortner: Wir steuern auf eine Situation zu, in der die Justiz nachhaltig beschädigt werden kann, hoffentlich aber nicht wird. Wir hoffen, dass die heurigen Budgetverhandlungen eine Trendwende einleiten werden.

Man muss allerdings zwischen zwei Seiten differenzieren: Auf der einen Seite gibt es die Richter und Staatsanwälte, wo wir es beim Antreten der neuen Regierung geschafft haben, Einsparungen abzuwenden. Die Lage bei uns ist nicht katastrophal, aber: Wir haben genug zu tun und wären dankbar, zusätzliche Stellen zu bekommen.

Sehr prekär ist die Situation im nichtrichterlichen, im Kanzlei-Bereich. Hier wird schon seit Langem eingespart, hier wird schon seit Langem nur jede zweite Stelle nachbesetzt. Ich kann die Zahlen nicht generell nennen, weiß jedoch, dass zwischen dem Jahr 2016 und dem Jahr 2019 hier am Landesgericht Tirol 13 Prozent eingespart wurden, und am Bezirksgericht Innsbruck 15 Prozent.

Da sind wir jetzt an einem Punkt, wo alle, mit denen ich rede, sagen: „Es geht alles gerade noch irgendwie, wenn alle da sind, wenn keiner ausfällt, wenn keiner krank ist.“ Dieser Zustand ist jedoch fast nie gegeben. Mittlerweile ist es so, dass sich Kolleginnen und Kollegen nicht mehr trauen, in den Krankenstand zu gehen, weil sie fürchten, dass die anderen dann böse auf sie sind. Wenn sich das noch weiter verschärft kommen wir zu dem Punkt, wo es schlicht und einfach nicht mehr geht. Dazu muss aber gesagt werden, dass die für heuer geplanten Einsparungen noch nicht einmal umgesetzt sind.

Was passiert tatsächlich, wenn im nichtrichterlichen Bereich zu wenig Personal da ist?

Mag. Michael Ortner: Die Arbeit bleibt liegen. Momentan wird nach dem Loch-auf-Loch-zu-Prinzip

gearbeitet. Wenn ein totaler Notfall entsteht, versucht man, Personal bereitzustellen, das die dringenden Fälle bearbeitet. Weniger dringliches bleibt dann eine Weile liegen. Es kommt auch immer wieder vor, dass Leute einspringen müssen, die eigentlich für andere Sparten geschult sind. Es ist durchaus problematisch, dass jemand, der elektronisch spezialisiert in einer Zivilkanzlei arbeitet, in eine Strafkanzlei überstellt wird, um dort die Arbeit zu machen. Hier geht es teilweise um sehr unterschiedliche Arbeitsschritte, die erst einmal erlernt werden müssen. Dass hier Fehler passieren können ist eine fast logische Folge.

Wenn Urteile nicht ausgefertigt werden können die ja auch ins Geld gehen – Beispiel Unterhalt...

Mag. Michael Ortner: Es geht hier ganz konkret darum, dass speziell arme Leute darunter leiden, wenn sie einen entsprechenden Unterhaltstitel bzw. Unterhaltsvorschuss nicht bekommen. Die Leute haben in den Monaten, wo es zu einer Verzögerung kommt, schlicht kein Geld.

Was für ein Gefühl haben Sie eigentlich gegenüber dem Justizminister, der seit geraumer Zeit keinerlei Neigung erkennen lässt, die budgetären Rahmenbedingungen seines Ressorts zu verbessern?

Mag. Michael Ortner: In einem seiner letzten medialen Auftritte im „Report“ hat der Minister zumindest erkennen lassen, dass er unseren Bedarf sieht und dass er sich bei den anstehenden Verhandlungen dafür einsetzen wird, dass uns die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ich möchte hier anmerken, dass es dabei nicht nur ums Personal geht. Im letzten Jahr wurde bei uns der Fortbildungsbereich um 40 Prozent reduziert.

Die Regierung bekennt sich in ihrem Programm dazu, dass die Verfahren der Justiz rasch und ef-



MICHAEL ORTNER, 42
 Mag. iur., Richter am Landesgericht
 Innsbruck,
 Schwerpunkt Zivilrecht;
 Vorsitzender der Landesvertretung
 Tirol
 der Richter und Staatsanwälte;
 Stellvertretender Obmann der
 Tiroler Richtervereinigung
 (hier vor der frühlinghaften Nord-
 kette)

fektiv abgewickelt werden können. Dann kann es auf der anderen Seite nicht sein, dass man uns die nötigen Ressourcen nicht zur Verfügung stellt.

Wie finden Sie's, dass im Bereich der Polizei offenbar das Geld dafür da ist, 4.000 neue Planstellen zu schaffen – und gleichzeitig bei der Justiz jede zweite Stelle eingespart werden soll?

Mag. Michael Ortner: Dagegen haben wir im letzten Jahr bereits Protestmaßnahmen ergriffen. Es wird jedem einleuchten, dass durch das Aufstocken der Polizei mehr Straftaten aufgeklärt werden – und die Justiz in Relation dazu mehr Personal braucht. Ein Strafverfahren kann immer nur mit einer gerichtlichen Entscheidung abgeschlossen werden, und nie mit einer polizeilichen Erhebung. Wenn man im Bereich der Justiz spart, dann profitieren davon im Endeffekt die Kriminellen. Es hat einmal geheißen, es würden für die Staatsanwaltschaft zusätzliche Dienstposten zur Verfügung gestellt, insbesondere für den Bereich Cyber-Kriminalität. Passiert ist genau nichts. Als letztes Jahr das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten ist, wurden 13 zusätzliche Richter gebraucht. Was haben wir bekommen? Nichts! Es wurde auch gesagt, es würde zusätzliches Geld zur Verfügung gestellt, um die Vereine finanzieren zu können. Was ist passiert? Nichts! Es wurde gespart.

In welchen Rechtsbereichen sehen Sie – speziell hier in Tirol – die größten Probleme durch personelle Unterversorgung?

Mag. Michael Ortner: Wir haben Probleme insbesondere im Außer-Streit-Bereich. Sehr viele Agenden, von denen die Leute glauben, dass sie von Richtern bearbeitet werden, erledigen in der Justiz die Rechtspfleger. Die brauchen natürlich auch ein hohes Maß an Ausbildung. Grundbuchsachen sind hier genauso diffizil wie Unterhaltsentscheidungen im Außer-Streit-Bereich. Im diesem Bereich hatten wir in unserem Sprengel in den letzten Jahren massive Probleme. Da sind Rechtspfleger aus den verschiedensten Gründen ausgefallen, konnten nicht nachbesetzt werden und man hat sich eben, ich muss es so sagen, irgendwie „durchgewurschtelt“. Sehr viele Richter haben sich solidarisch erklärt und Rechtspflegeragenden mitbetreut. Natürlich ist einiges liegen geblieben oder langsamer bearbeitet worden als wir selbst es gerne hätten.

Sie sind Richter, Sie üben einen Beruf aus, der in Österreich sehr hohes Ansehen genießt. Welche Image-Auswirkungen können Sie sich vorstellen, wenn die geschilderten negativen Entwicklungen fortgesetzt werden?

Mag. Michael Ortner: Viel von der qualitätsvollen Arbeit, die wir als Justiz leisten, wird in dieser Form nicht mehr möglich sein. Verfahren werden länger dauern, es wird zu mehr Fehlern kommen. Spüren wird dies natürlich die Bevölkerung. Die Bevölkerung, die mit ihren Anliegen zu uns kommt, die etwa eine Obsorge-Entscheidung haben möchte, eine Mutter, die eine Unterhaltsentscheidung erwartet usw. Sehr wohl trifft es aber auch Wirt-

„ Im letzten Jahr wurde der Fortbildungsbereich um 40% reduziert. “

„ Wenn man im Bereich Justiz spart, dann profitieren davon im Endeffekt die Kriminellen. “

schaftstreibende, die verlangen, dass ihre Konflikte relativ rasch von einem Gericht gelöst werden. Auch unsere Aufgabe, die Gerechtigkeit im Bereich Strafjustiz gegen die Kriminalität durchzusetzen wird zu kurz kommen, wenn weiter eingespart wird.

Es gibt aber noch zwei weitere Probleme: Einerseits wird das Vertrauen in die Justiz und unser Image bei der Bevölkerung leiden. Umgekehrt wird die Personalknappheit auch dazu führen, dass die Motivation im bestehenden Personal leidet.

Ich möchte sagen, dass wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz, grundsätzlich sehr stolz auf unseren Job sind und unsere Arbeit gerne und mit Überzeugung machen.

Jetzt kommen wir allerdings in eine Situation, wo es gerade im Kanzleibereich immer schwieriger wird, da bereits altgediente Kanzleileiterinnen die Justiz verlassen.

Früher hat man gesagt: Wir schaffen das, es wird schon irgendwie gehen. Heute kann man das ehrlicherweise nicht mehr sagen.

Neuerdings hört man von der Regierung: Wir digitalisieren alles, und alles wird gut. Das glaube ich in dieser Form nicht. Die Digitalisierung hat einen großen Brocken Arbeit weggenommen, das ist aber schon einige Jahre her. Durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs hat eine Revolution stattgefunden, durch die tatsächlich auch einige Kapazitäten frei gemacht wurden. Ich sehe jetzt aber nicht, wodurch weitere digitale Maßnahmen entscheidende Arbeitseinsparungen erreicht werden könnten.

Wir haben uns als Gericht gerne bereit erklärt, am Pilotprojekt „digitaler Akt“ mitzuarbeiten. Unser

Eindruck ist grundsätzlich positiv: Diese Neuerung verändert unsere Arbeit. Wir haben aber noch nichts gesehen, was die Arbeit verringert hätte.

Gibt es ein Thema, das die Personalfrage in Ihrer Region besonders verschärft?

Mag. Michael Ortner: In Tirol und Vorarlberg stehen wir vor einer großen Pensionierungswelle. Nach den prognostizierten Zahlen werden in den Jahren 2019 bis 2022 an die 40 Kolleginnen und Kollegen in Pension gehen. Hier im Landesgericht sind wir 60 Richter, bei den Bezirksgerichten in etwa dasselbe, bei den Oberlandesgerichten um die 20. Das heißt, es wird eine riesige Umwälzung stattfinden. Das heißt aber auch: Wir brauchen jetzt Nachwuchs, damit wir in den nächsten Jahren neue Richterinnen und Richter einstellen können. Das passiert aber nicht ausreichend. Wir haben 30 Planstellen für Richteramtswärter, von denen derzeit nur 20 besetzt sind.

Neben den Pensionierungen gibt es auch noch andere Entwicklungen. Kolleginnen und Kollegen bewerben sich an andere Sprengel oder verlassen die Justiz.

Wir haben also einen eklatanten Fehlbedarf. Was mich dabei wirklich schockiert: Das Problem ist im Ministerium bekannt! Dort gibt es Berechnungen, dass 50 bis 70 Prozent der Abgänge nachbesetzt werden können, mehr nicht. Aber man tut nichts dagegen. Das kann ich nicht nachvollziehen und das halte ich schlicht für eine bewusste Gefährdung des Justizstandortes Tirol/Vorarlberg.

Herr Magister Ortner, danke für das Gespräch.



Ein gutes Zinshaus gehört
in beste Hände. In unsere.



Bei Immobilien zuhause.
Seit 3 Generationen.

www.3si.at



Expansion bei Stadler Völkel Rechtsanwälte

Die Wirtschaftsrechtskanzlei Stadler Völkel expandiert um zwei neue Partner und einen Rechtsanwalt. MMag. Oliver Stauber und Mag. Reinhard Schweng sind mit April 2019 neue Partner der Sozietät. Mag. Urim Bajrami, bisher Berufsanwärter in der Kanzlei, ist fortan als Rechtsanwalt im Team tätig.

Im Jahr 2016 gründeten Dr. Arthur Stadler und Dr. Oliver Völkel, LL.M., die Kanzlei, die sich rasch den Ruf als Spezialistin für rechtliche Aspekte rund um Kryptowährungen und Blockchain-Technologie erarbeitet hat. Neben der umfassenden rechtlichen Betreuung in Krypto-Angelegenheiten liegen die Schwerpunkte der Kanzlei u.a. in den Bereichen Banking, Finance & Capital Markets, Corporate Matters, E-Commerce & Datenschutz, Wetten- & Glücksspielrecht, Litigation, E-Sport und Immobilienrecht. Die beiden neuen Partner ergänzen die Expertise der Kanzlei und festigen das Fundament für eine weiterhin erstklassige Rechtsberatung.

Mag. Reinhard Schweng betreut seit Beginn seiner Karriere in der Wirtschaftsrechtskanzlei den Bereich Litigation und übernahm umfassend die Beratung im allgemeinen Zivilrecht. Zu seinen weiteren Schwerpunkten zählen Arbeits- und Mietrecht. Mag. Schweng wird diese Bereiche künftig leiten und weiter ausbauen.

MMag. Oliver Stauber hat sich in der Vergangenheit bereits einen Namen im Bereich des Kryptorechts aufgebaut, nicht zuletzt auch als Gründungsmitglied und Vorstand der Digital Assets Association Austria. Seine Schwerpunkte liegen zudem im Gesellschaftsrecht und in der Transaktionsabwicklung, im Bereich des internationalen Steuerrechts, Capital Markets sowie Wirtschaftsstrafrecht.

Mag. Urim Bajrami, bisher RAA in der Kanzlei, ist fortan als RA im Team tätig. Als österreichischer Staatsmeister und IESF-Vizeweltmeister im digitalen Kartenspiel „Hearthstone“ hat Mag. Bajrami besondere Einblicke in die E-Sport-Szene und unterstützt die Sozietät beim weiteren Ausbau ihres Gaming & E-Sport Departments.



v.l.n.r. stehend:
Iskra Parashkevova
(Kanzleimanagement),
Bryan Hollmann, LL.M. (Attorney
at Law, zugelassen in New York),
MMag. Oliver Stauber (Partner),
Mag. Reinhard Schweng (Partner),
Mag. Urim Bajrami (Rechtsanwalt),
Lisa Wegl (Kanzleimanagement)
v.l.n.r. sitzend:
Dr. Oliver Völkel, LL.M. (Partner),
Dr. Arthur Stadler (Partner)

Schwarz Schönherr Rechtsanwälte KG



Markus Grötschl, Georg Schönherr
und Thomas Adocker von Schwarz
Schönherr Rechtsanwälte

IAM (Patent) and World Trademark Review (WTR), die weltweit angesehensten Rankings für Patent- und Markenrecht haben Schwarz Schönherr als IP Firm of the Year 2019 für Österreich ausgezeichnet. Die Global IP Awards wurden von der IP Media Group in London vergeben. Thomas Adocker, Markus Grötschl und Georg Schönherr freuen sich über diese Spitzenposition von Schwarz Schönherr.

DLA Piper schult geflüchtete junge Männer & Frauen

DLA Piper bildet auch in diesem Jahr geflüchtete junge Männer und Frauen, die auf dem Weg ins Berufsleben vom Verein lobby.16 betreut werden, weiter. Im Rahmen von Vorträgen erhalten Sie einen Überblick über das politische und rechtliche System in Österreich.



Am 14. März hielten Mag. Carolin Seifriedsberger, Associate und ProBono Coordinator Österreich, und Associate Lisa Schöffbeck, LL.M. (WU) – beide aus der von DLA Piper-Partner Dr. Claudine Vartian, Head of Pro Bono Austria, geleiteten Litigation & Regulatory Gruppe – in der Bildungsdrehscheibe im 15. Wiener Gemeindebezirk den ersten von drei Vorträgen zu den Themen Recht und Politik. Ziel ist es, die jungen Menschen im Rahmen und außerhalb klassischer Schulfächer auf die Lehre und den Einstieg ins Berufsleben vorzubereiten.

Die Teilnehmer erfuhren unter anderem, welche Bereiche in der Verfassung geregelt sind, wie ein Gesetz entsteht und welche Grundrechte Menschen in Österreich besitzen. Zudem wurden sie auch über die Arbeit der Polizei und Grundlagen des Gesundheitssystems sowie Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz aufgeklärt. Am Ende konnten sie Ihre Kenntnisse in einem Quiz testen.

„Die Arbeit mit diesen jungen Menschen ist für uns spannend und überaus erfüllend. Wir wollen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit einer Art gesellschaftlichen Kompass ausstatten und dazu beitragen, dass diese in Österreich sowohl beruflich als auch privat leichter Fuß fassen können“, erklärt Carolin Seifriedsberger. „Wir freuen uns ganz besonders darüber, dass lobby.16 in diesem Jahr erstmals auch junge Frauen – aus Afghanistan, Somalia und Syrien – betreut.“

Die internationale Anwaltskanzlei unterstützt den Wiener Verein seit rund einem Jahr im Rahmen eines Pro-Bono-Mandats. Zuletzt wurde im Jänner ein Workshop mit der Wiener Polizei veranstaltet.

Neuer Rechtsanwalt bei Eversheds Sutherland



Mag. Manuel Boka

Mag. Manuel Boka (33) wurde am 12. Februar 2019 als Rechtsanwalt eingetragen. Bereits seit Herbst 2014 verstärkt er als Rechtsanwaltsanwärter das IT- und Datenschutz-Team von Eversheds Sutherland in Österreich. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Prozessrecht.

Regelmäßig berät er österreichische und internationale Unternehmen beim Abschluss von IT-bezogenen Verträgen, bei der Einführung von Datenschutzrichtlinien, bei datenschutzrechtlichen Besonderheiten im HR-Bereich sowie der Prüfung von Datenanwendungen.

Weiters verfügt er über ein breites rechtliches Fachwissen zum spekulativen Handel mit Fremdwährungen und vertritt in diesem Gebiet Klienten in komplexen Gerichtsverfahren.

Weiters verfügt er über ein breites rechtliches Fachwissen zum spekulativen Handel mit Fremdwährungen und vertritt in diesem Gebiet Klienten in komplexen Gerichtsverfahren.

Zur Wahl!

Die Rechtsanwaltskammer Wien wählt am 25. April im Rahmen der Plenarversammlung ihre Spitzenfunktionäre für die kommenden vier Jahre.

Selbstverwaltung bedeutet, dass die Funktionäre der Kammer durch die Gesamtheit der Mitglieder gewählt werden. Dies ist eine der Säulen unserer Autonomie und Teil des demokratischen Verfassungsprinzips.

Die Wahlvorschläge liegen auf dem Tisch und sind über die Homepage für Mitglieder einsehbar. Zur Wahl für jede Funktion kann sich jedes Mitglied stellen, das zumindest 20 Unterstützungserklärungen nachweist.

Präsident Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger sowie der Präsident des Disziplinarrates, Dr. Herbert Gartner, und zahlreiche weitere Funktionäre stellen sich der Wiederwahl.

Wahlberechtigt sind rund 3.100 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie rund 1.400 Konzipientinnen und Konzipienten. Da alle Kammerfunktionen ehrenamtlich ausgeführt werden, hofft Präsident Enzinger auf eine hohe Wahlbeteiligung: „Diese sehe ich einerseits als Zeichen der Anerkennung und andererseits als ein großes Signal für die Außenwirkung unseres Berufsstandes. Je stärker und geschlossener wir auftreten, umso gewichtiger wird unsere Stimme selbstredend auch bei wichtigen gesellschaftspolitischen Themen

wie bei der Reform des Strafgesetzbuches oder dem Schutz der Grundrechte.“ Angesichts des zunehmenden wirtschaftlichen Drucks wird es allerdings auch immer schwieriger, junge und vor allem engagierte Kolleginnen und Kollegen für ein Ehrenamt zu gewinnen. Aber eines ist auch klar: Je breiter der Rückhalt im Berufsstand ist, desto attraktiver erscheint die Funktion. Vor vier Jahren folgten ca. 24 Prozent dem Ruf an die Wahlurne. „Ich wünsche mir da natürlich ein deutliches Plus“, betont Enzinger, „Wahlmüdigkeit ist ein demokratiepolitisches generelles Problem, wie die letzten Gemeinderatswahlen in Salzburg oder die Wahlen zur Österreichischen Hochschülerschaft gezeigt haben.“

Eine hohe Wahlbeteiligung ist essentiell für die Selbstverwaltung und Autonomie. Eine breite Basis gilt gleichzeitig als Schutz vor möglichen staatlichen Eingriffen. Schließlich verwaltet die Anwaltskammer ja auch ihr eigenes Pensionssystem und übt – wie im Gesetz vorgesehen – Behördenfunktionen aus. „All dies darf der Anwaltschaft nicht aus der Hand genommen werden, weil wir sind die Interessensvertretung der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte!“



RA Univ.-Prof.
Dr. Michael Enzinger
Präsident der RAK Wien

Wahl zur
Rechtsanwaltskammer Wien

25. April 2019

14.30 Uhr Informationsveranstaltung
„Treuhandabwicklung“

17.30 Uhr WAHLBEGINN

Ort: Juridicum der Universität Wien
1010 Wien, Renngasse 6-8

Die Reform des Maßnahmen- vollzugs steht bevor

Das jahrelange Hinausschieben der dringend notwendigen Reform des Maßnahmenvollzugs hat nun offenbar ein Ende: Zu Ostern soll das Maßnahmenreformgesetz 2020 (MRG2020) in die parlamentarische Begutachtung kommen.



©SIM

Markus Drechsler
ist selbständig als PR-Berater,
Journalist und Autor tätig.
Er studiert Rechtswissenschaften
und ist Obmann der „Selbst- und
Interessensvertretung zum Maß-
nahmenvollzug“ und Mitbegrün-
der der „Plattform Maßnahmen-
vollzug“.

Weiterführende Informationen:
www.massnahmenvollzug.org
www.plattform-mnvz.at
www.drechsler-consulting.at

Der Maßnahmenvollzug, also die Unterbringung „geistig abnormer Rechtsbrecher“, wie es noch immer stigmatisierend heißt, ist seit einigen Jahren immer wieder ein heißes Thema. 1975 vom damaligen Justizminister Broda als „Therapie statt Strafe“ eingeführt, kam es über die Jahre zu immer lauter werdender Kritik. Menschenrechtler, Juristen und schließlich auch die Zivilgesellschaft fordern eine Reform des menschenrechtlich bedenklichen Maßnahmenvollzugs. Die Hauptkritik lautet, dass es sehr leicht ist in den Maßnahmenvollzug eingewiesen zu werden, aber sehr schwer dort wieder bedingt entlassen zu werden. Zudem wurde Österreich bereits zwei Mal vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Maßnahmenvollzugssachen verurteilt.

Die Ausgangslage

Derzeit befinden sich 590 (zum Tatzeitpunkt zu rechnungsunfähige) Untergebrachte gem § 21 Abs 1 StGB bzw § 429 StPO auf forensischen Spezialabteilungen von Landeskrankenhäusern bzw in den Justizanstalten Göllersdorf (NÖ) und Asten (OÖ). Dazu kommen 383 Personen die gem § 21 Abs 2 StGB in den Justizanstalten Wien-Mittersteig, Asten (OÖ), Stein (NÖ), Karlau (STMK) und Garsten (OÖ) wenig anders behandelt werden als herkömmliche Straftäter. Es kommt zu massiven Überbelegungen und auch die Sicherheit und vor allem die Therapiemöglichkeiten sind kaum gegeben.

Auch die Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) ist nicht gewährleistet und so wird psychisch kranken Menschen ein Sonderopfer gegenüber der Gesellschaft durch den Verlust ihrer persönlichen Freiheit abverlangt während sie in inadäquaten Einrichtungen jahrelang auf Behandlung und bedingte Entlassung warten müssen. In vielen Fällen führt dies zur Hospitalisierung der Menschen und eine Rückkehr in die

Gesellschaft wird dadurch erschwert bis verunmöglicht.

Die Reform

Im Jänner 2019 wurde nun ein Arbeitsentwurf des Justizministeriums zur Stellungnahme an Experten übermittelt. Der Entwurf basiert auf den Expertenvorschlägen des Justizministeriums 2015 und dem Gesetzesentwurf von Prof. Fuchs (Institut für Strafrecht, Universität Wien) von 2017. Obwohl Vertraulichkeit vorausgesetzt wurde, gab es schon konkrete Ankündigungen. So sollen in Zukunft ein klinischer Psychologe, als auch ein Psychiater beurteilen, ob und wenn ja in welcher Weise eine Einweisung stattfinden soll. Der Vollzug soll in speziellen forensischen Zentren stattfinden, ein Wegsperrern in Justizanstalten soll mit psychisch kranken Menschen nicht mehr passieren. Bei der bedingten Entlassung soll auch die elektronische Fußfessel zum Einsatz kommen. Nach wie vor übernimmt aber die Justiz Aufgaben, die eigentlich ins Gesundheitssystem fallen würden. Es werde nun zu Gesprächen zur Kostensenkung im Gesundheitsbereich kommen.

Bisher wurden zögerliche Schritte umgesetzt. So wurde eine „Kompetenzstelle Maßnahmenvollzug“ und eine Clearingstelle im Ministerium eingerichtet, verbindliche Qualitätsstandards festgelegt und die Abteilungen in den Justizanstalten mit kompetentem Personal ausgestattet.

Ob der geplante Gesetzesentwurf es nun, nach der aufflammenden Diskussion einer präventiven Schutzhaft, in die parlamentarische Begutachtung schaffen wird, steht in den Sternen. Seit jeher lässt sich mit Reformbestrebungen bei psychisch kranken Rechtsbrechern keine Wahl gewinnen und manche Einzelfälle (Brunnenmarkt, Neusiedler See) führen oft zum Schubladisieren von Reformschritten. Es bleibt zu hoffen, dass sich Justizminister Moser innerhalb der Regierung durchsetzen kann.

Integrität lässt vertrauen.
Staatlich geprüft.

JAEGER

BERUFSDETEKTIV

Österreichweit tätig.
Gerichtsfeste und präzise Berichte.
Meine Loyalität. Für Sie.

Detektei JAEGER | +43 1 533 61 84
office@detektiv.wien | www.detektiv.wien

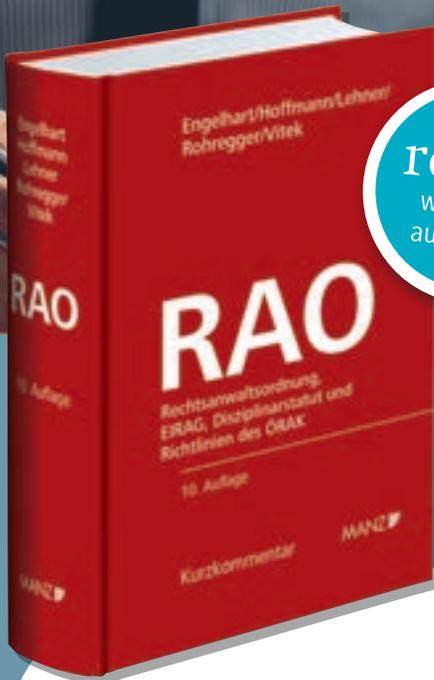
JuraPlus 

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon 044 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch



rdb.at
wo MANZ
auch findet

10. Auflage 2018. XXVIII, 1050 Seiten.
Geb. EUR 168,-
ISBN 978-3-214-07813-3

Dieses Werk ist auch online erhältlich
manz.at/rao

Haben Sie
schon
bestellt?

Die zuverlässige Entscheidungshilfe zur Lösung standesrechtlicher Fragen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Wilting Flowers

MISSISSIPPI. Zwölf weiße Geschworene als Repräsentanten der breiten Bevölkerungsschicht?

Stephen M. Harnik



STEPHEN M. HARNIK
ist Vertrauensanwalt der
Republik Österreich
in New York. Seine Kanzlei
Harnik Law Firm berät
und vertritt unter anderem
österreichische Unter-
nehmen in den USA.
(www.harnik.com)

Im US-amerikanischen Strafrechtssystem besteht die *trial jury* aus zwölf Personen. Die Auswahl dieser Personen erfolgt grundsätzlich in zwei Runden. Zunächst werden diejenigen potentiellen Jury-Mitglieder, deren Unparteilichkeit angezweifelt wird, durch den vorsitzenden Richter vom Verfahren ausgeschlossen. In einem nächsten Schritt können Staatsanwaltschaft und Verteidigung anhand einer von der Art des Verfahrens und des anwendbaren Strafmaßes abhängigen Anzahl sogenannter „*peremptory challenges*“ einzelne Jury-Kandidaten ohne Begründung und völlig willkürlich ablehnen, sodass diese nicht als Geschworene am Verfahren mitwirken können.

In der Entscheidung *Batson v. Kentucky* (1986) hatte der *US Supreme Court* erstmals ausgesprochen, dass der Ausschluss eines potentiellen Geschworenen dann hinterfragt werden darf, wenn rassendiskriminierende Motive vermutet werden. In diesem Fall muss die Partei, die den Ausschluss beantragt hat, eine rechtfertigende Begründung frei von rassistischen Motiven darlegen. Hierbei wird allerdings kein hoher Maßstab angesetzt: Tatsächlich muss die Begründung gemäß der auf *Batson* folgenden Rechtsprechung des *Supreme Courts* nicht notwendigerweise überzeugend oder plausibel sein. Voraussetzung ist lediglich, dass der Ausschluss nicht mit einer Diskriminierung wegen Rasse, Ethnie oder Geschlecht begründet wird. Beispielsweise wurde der Ausschluss von Jury-Kandidaten in der Vergangenheit bereits mit schlechter Körperhaltung oder einem mürrischen Auftreten begründet, selbst die Tatsache, dass jemand einen Bart trug, reichte den Gerichten bislang als Rechtfertigung für einen Ausschluss.

Somit stellt sich die Frage, ob ein offensichtlich diskriminierender Ausschluss von Jury-Kandidaten, der nicht oder nur oberflächlich begründet werden muss, dem im Vierzehnten Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten verankerten Gleichheitssatz überhaupt entsprechen kann. Jüngst im Fall *Flowers v. Mississippi* sorgt das Verfahren rund um die Auswahl der Geschworenen erneut für Aufsehen. Die Möglichkeit, potentielle Jury-Mitglieder ohne Begründung von einem Verfahren auszuschließen, hat der in *Flowers* zuständige Staatsanwalt Doug Evans bereits dutzende Male dazu verwendet, Afroamerikaner von der Jury zu entfernen. Der Fall *Flowers v. Mississippi* ist insofern außergewöhnlich, da der Angeklagte Curtis Flowers, ein Afroamerikaner, bereits zum sechsten Mal in Folge wegen des Mordes an vier Personen in einem Möbelgeschäft angeklagt und verurteilt wurde.

Curtis Flowers, zuvor nur als Sohn eines Priesters und begnadeter Gospel-Sänger bekannt, stand erstmals im Oktober 1997 vor Gericht. Ihm wurde vorgeworfen, am 16. Juli 1996 eine Schusswaffe aus dem Handschuhfach eines Fahrzeugs gestohlen und damit vier Menschen, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem Möbelgeschäft aufgehalten hatten, erschossen und anschließend das gesamte Bargeld von rund \$ 300,- aus der Registrierkassette gestohlen zu haben.

Der Fall wirft auch nach 22 Jahren und sechs Verfahren immer noch viele ungeklärte Fragen auf. Die Anklage beruhte größtenteils auf den Zeugenaussagen zweier Mithäftlinge Flowers, Frederick Veal und Maurice Hawkins. Bei beiden Mithäftlingen handelte es sich um Zellengenossen Flowers, als dieser in Untersuchungshaft saß. Beide sagten in der ersten Verhandlung im Jahr 1997 aus, dass der Angeklagte ihnen gegenüber die Morde gestanden hatte. In seinem Schlussplädoyer bezeichnete Staatsanwalt Evans die Aussage der beiden als glaubwürdig und erklärte, ihnen dafür keinerlei Zugeständnisse gemacht zu haben.

Kurz nach der ersten Verurteilung Flowers revidierten jedoch beide Zeugen ihre Aussagen vollständig. So gab Frederick Veal gegenüber der Reporterin Madeleine Baran im Rahmen des Podcasts zu diesem Thema, „*In the Dark*“ (welcher rund 7 Millionen Mal heruntergeladen wurde), sogar bekannt, dass ihm seine Zeugenaussage vielmehr durch den zuständigen Sherriff, Ricky Banks, sowie Staatsanwalt Evans quasi in den Mund gelegt wurde. Weiters behauptete Veal gegenüber Baran, dass Evans ihm für seine Falschaussage außerdem noch eine finanzielle Entschädigung sowie seine frühzeitige Haftentlassung versprochen hatte. Selbstverständlich würde dies einen gravierenden Verstoß gegen die Verfahrensregeln darstellen, nicht zuletzt weil die Staatsanwaltschaft alle Zugeständnisse offenlegen muss, die einem Informanten im Gegenzug für seine Zeugenaussage gemacht wurden.

In den vergangenen 22 Jahren befassten sich in sechs Verfahren insgesamt 72 überwiegend weiße Geschworene mit dem Fall *Flowers*. So hatte Evans im ersten Verfahren 1997 sämtliche afroamerikanische Kandidaten im Rahmen einer *peremptory challenge* ausgeschlossen. In diesem Verfahren genügten den zwölf weißen Geschworenen 66 Minuten Beratungszeit, um Flowers für schuldig zu befinden. Dieses Urteil wurde aber durch das Berufungsgericht des Bundesstaats Mississippi aufgrund Evans Missachtung der Verfahrensregeln sowie missbräuchlicher Fragestellungen aufgehoben.

Darauf folgte 1999 die zweite Anklage Flowers durch die Staatsanwaltschaft. In diesem Verfahren versuchte Evans erneut sämtliche afroamerikanischen Geschworenen zu streichen. Daraufhin befand der vorsitzende Richter Clarence Morgan jedoch, dass Evans einen Kandidaten einzig aufgrund eines rassistischen Motivs ausschließen wollte. Evans versuchte zwar seinen Antrag damit zu rechtfertigen, dass der besagte Kandidat während des Auswahlverfahrens geschlafen habe und Evans wisse, dass dieser Mitglied einer gewalttätigen Gang sei. Beide Begründungen stellten sich allerdings als unwahr heraus. Dies hatte zur Folge, dass die Jury im zweiten Verfahren aus elf weißen und einem afroamerikanischen Geschworenen bestand. Nichtsdestotrotz wurde Flowers zum zweiten Mal schuldig gesprochen und daraufhin zum Tode verurteilt. Flowers legte sodann erneut Berufung ein. Das Berufungsgericht hob die Verurteilung wegen staatsanwaltschaftlichem Fehlverhalten auf.

Im Jahr 2004 klagte die Staatsanwaltschaft *Mississippi* Flowers sodann zum dritten Mal an. Erneut setzte sich die Jury dank Evans *peremptory challenges* aus elf weißen und nur einem afroamerikanischen Geschworenen zusammen, und erneut befanden diese Flowers für schuldig. Diesmal wurde das Urteil durch das Berufungsgericht aufgrund Evans Diskriminierung während des Jury-Auswahlverfahrens aufgehoben. Das Gericht befand, dass Evans Verhalten einen Verstoß gegen den Vierzehnten Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten darstellte. Das Berufungsgericht merkte außerdem an, dass es sich bei Evans Verhalten um den bis dato wohl gravierendsten Verstoß im Sinne der *Batson* Regel in Mississippi handelte. Im darauffolgenden vierten Anlauf 2007 bestand die Jury sodann aus sieben weißen und fünf afroamerikanischen Geschworenen. Diese Jury konnte sich jedoch auf kein Urteil einigen, sodass der Richter ein *mistrial* erklärte. Dies war auch im fünften Verfahren der Fall, diesmal waren es neun weiße und drei afroamerikanische Geschworene.

Es folgte Klage Nummer sechs im Jahr 2010. Wieder brachte Evans *peremptory challenges* gegen vier von fünf der afroamerikanischen Jury-Kandidaten. Im Rahmen des Auswahlverfahrens hatte Evans laut den Anwälten Flowers allen weißen Kandidaten jeweils nur eine Frage, den afroamerikanischen Kandidaten hingegen jeweils 29 Fragen gestellt. Die Jury, erneut aus elf weißen und einem afroamerikanischen Geschworenen bestehend, befand Flowers nochmals für schuldig, diesmal wurde das Urteil allerdings nicht durch das Berufungsgericht aufgehoben, und der Fall avancierte bis zum US Supreme Court, der sich nun mit der Verfassungskonformität der Jury-Zusammensetzung befassen muss.

Wie das amerikanische Höchstgericht immer wieder hervorhebt, besteht die Aufgabe des Staatsanwaltes nicht nur darin, Verurteilungen zu erzielen. Vielmehr sei der Staatsanwalt als ein Vertreter des Staates anzusehen, dessen Ziel es ist, an der Wahr-

heitsfindung mitzuwirken und ethische Grundsätze aufrecht zu halten. In dieser Hinsicht müssen die Höchstrichter nun entscheiden, wie das Vorgehen Evans in seinem sechsten Verfahren gegen Flowers, insbesondere angesichts der früheren Befunde rassistischer Diskriminierung, einzuschätzen ist.

Die Tatsache, dass sich der *US Supreme Court* dem Fall überhaupt angenommen hat, kann jedenfalls als Indiz dafür gesehen werden, dass das Verfahren in einem Freispruch Flowers enden könnte. Anzumerken ist hierbei auch, dass der erst kürzlich zum Höchstrichter ernannte Justice Brett M. Kavanaugh, im Jahr 1989 als Student für *The Yale Law Journal* einen Artikel schrieb, in dem er sich explizit für eine rigorose Durchsetzung der *Batson vs. Kentucky* Entscheidung aussprach.

Eine Randbemerkung: Während der Verhandlung am 20. März 2019 stellte Höchstrichter Clarence Thomas eine Frage. Dies ist deshalb bemerkenswert, da Justice Thomas in den USA dafür bekannt ist, fast nie Fragen zu stellen. Zuletzt war dies 2016 der Fall, davor hatte er über ein Jahrzehnt geschwiegen. Wie der Supreme Court in dieser zwanzigjährigen kontroversen Saga entscheiden wird, und welche Rolle der schweigsame Justice Thomas spielen wird, bleibt jedenfalls abzuwarten. Eine Entscheidung wird Ende Juni 2019 erwartet.

Ich möchte mich sehr herzlich bei meiner Praktikantin Barbara Dienst für ihre Mithilfe bedanken.

„ In den vergangenen 22 Jahren befassten sich in sechs Verfahren insgesamt 72 überwiegend weiße Geschworene mit dem Fall Flowers.“



Abschied vom Territorialitätsprinzip?

PRIVATISIERUNG ZWISCHENSTAATLICHER RECHTSHILFE? Europäisches Parlament und Europäischer Rat planen eine Verordnung zur Herausgabe und Sicherung elektronischer Beweismittel. Kritiker des Entwurfs, unter anderem der ÖRAK, sprechen von Anlassgesetzgebung wegen dramatischer Zunahme von Cyberkriminalität und warnen eindringlich vor schwerwiegenden Folgen für den Grundrechtsschutz.

Interview: Dietmar Dworschak



Mag. Rüdiger Schender
Vorsitzender des
ÖRAK-Arbeitskreises Strafrecht



Dr. Mathias Preuschl
Vorsitzender des
ÖRAK-Arbeitskreises
für IT & Organisation

„Das Ziel dieser Verordnung ist es offensichtlich, ein Regelwerk zu schaffen, nach dem eine Behörde eines Mitgliedsstaats (Anordnungsstaat) von einem Diensteanbieter, der in einem anderen Mitgliedsstaat Dienstleistungen anbietet (Vollstreckungsstaat), verlangen kann, elektronische Beweismittel herauszugeben oder zu sichern, unabhängig davon, wo sich die Daten befinden (also sowohl im EU-Ausland als auch in Drittstaaten.“ So erklärt die ÖRAK-Stellungnahme die geplante E-Evidence-Verordnung der EU. Und weiter: „Es kommt nicht darauf an, wo sich der Server befindet, sondern wo die Firma ihren Sitz hat. Damit wird die Verpflichtung zum Transfer etwaiger Auslandsdaten ins Unionsinland geschaffen.“

Abschied vom Territorialitätsprinzip

Hintergrund des Vorhabens ist der Gedanke, bei grenzüberschreitenden Straftaten im Internet zu einer „rascheren“ Aufklärung zu kommen. Man möchte sich den bisweilen mühsamen Weg ersparen, im Zuge eines Rechtshilfeverfahrens die Herausgabe bestimmter Daten zu erlangen, wie bisher üblich.

Dr. Mathias Preuschl, Vorsitzender des Arbeitskreises IT & Organisation ist einer der Autoren der Stellungnahme des ÖRAK. Er erläutert das durch die E-Evidence-Verordnung entstehende Szenario, wenn der Staatsanwalt eines anderen Landes beispielsweise bei einem Server-Betreiber in Österreich die Herausgabe von Daten verlangt: „Das sind üblicherweise irgendwelche Techniker, die in ihrem Bereich sicher toll sind, aber keine Juristen. Die müssen jetzt, noch dazu unter enormem Zeitdruck eine Entscheidung fällen, welche Daten sie aufgrund der vorliegenden Anordnung herausgeben. Wenn sie jetzt zu viele Daten herausgeben stehen sie dann unter Umständen massiven Haftungsansprüchen gegenüber. Hier kann ein einziger solcher Fehler ein Unternehmen umbringen.“

Umgehung zwischenstaatlicher Rechtshilfe

Mag. Rüdiger Schender, Vorsitzender des Arbeitskreises Strafrecht, ist gemeinsam mit Dr. Preuschl Autor der sehr kritischen ÖRAK-Stellungnahme: „Derartige Anordnungen bedürfen in manchen Ländern einer gerichtlichen Bewilligung, in anderen Ländern kann das die Staatsanwaltschaft selber oder sogar die Polizei machen. In letzteren Fällen kommt es dann zu überhaupt keiner gerichtlichen Kontrolle mehr. „Das halte ich für sehr sehr problematisch.“, so Mag. Schender.

Originalzitat der Stellungnahme: „Insoweit wird der Vollstreckungsstaat in der Regel ‚übersprungen‘, was mit der Beeinträchtigung bzw. Verdrängung seiner Souveränität, aber auch seiner grundrechtlichen Pflichten verbunden ist.“

Rüdiger Schender warnt vor einem gefährlichen Paradigmenwechsel im zwischennationalen Rechtssystem der EU: „Es soll erstmalig unmittelbar anwendbares EU-Recht im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit geschaffen werden. Dafür gibt es nach meiner Ansicht keine Kompetenzgrundlage. Hier sollen nämlich nicht Justizbehörden zusammenarbeiten, sondern die Justizbehörde des Anordnungsstaates wendet sich direkt an einen Privaten im Vollzugsstaat. Ein wesentliches Problem ist dabei der Grundrechtsschutz. Es geht hier um grundrechtrelevante Eingriffe. Für den Grundrechtsschutz ist aber der Staat zuständig, nicht der Private. Wenn also der private Anbieter einfache Unterlagen übermittelt, was der Regelfall sein wird, dann erfahren die Behörden des ersuchten Staates meist wohl gar nicht, dass hier eine Anfrage stattgefunden hat.“

Betroffene sind rechtsschutzlos

Mathias Preuschl weist darauf hin, dass die Verhandlungen des EU-Parlaments zur geplanten Verordnung noch nicht abgeschlossen sind und

dass mittlerweile viele Abgeordnete sehr kritisch zu dem Vorhaben stehen. Der derzeitige Zustand der europäischen Rechts-Zusammenarbeit in Sachen Internet-Nachforschungen müsste dringend verbessert werden: „Es gibt teilweise Staaten, die sich weigern, Ermittlungsanordnungen in englischer Sprache zu akzeptieren. Wie man sich jetzt vorstellt, dass irgendein Techniker bei „susiserver.at“ die englischsprachige E-Evidence-Verordnung aus einem anderen Land verstehen und umsetzen soll, darauf bin ich schon sehr gespannt.“

Das massive Problem, das ich hier sehe: „Es gibt keinen Rechtsschutz für den Betroffenen im eigenen Land.“

Auch Anwaltsgeheimnis gefährdet

Auf einen weiteren heiklen Punkt der geplanten E-Evidence-Verordnung der EU kommt Rüdiger Schender zu sprechen: „Die Verordnung sieht zwar den Schutz von Verteidiger-Korrespondenz vor. Man ist darauf angewiesen, dass dies eine Behörde im ersuchenden Staat berücksichtigt. In Österreich ist – über den Verteidiger-Schutz hinaus – das Anwaltsgeheimnis umfassend. Die Verordnung schützt beispielsweise die Korrespondenz eines Anwalts mit seinem Klienten in einer zivilrechtlichen Angelegenheit überhaupt nicht.“ Die ÖRAK-Stellungnahme zur E-Evidence-Verordnung ist durchgehend negativ und schließt



mit der Forderung: „Handelt es sich bei Österreich um einen Vollstreckungsstaat müsste zumindest eine präventive Rechtskontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten – auf Grundlage des österreichischen Rechts – gewährleistet werden.“

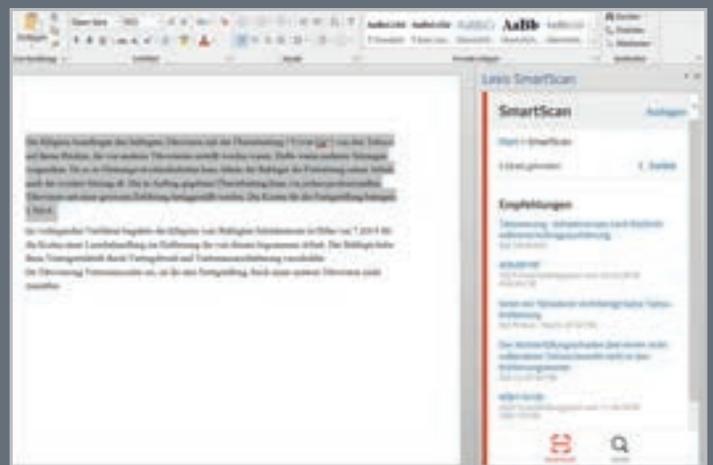
„ Es soll erstmalig unmittelbar anwendbares EU-Recht im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit geschaffen werden.“

(Rüdiger Schender)

Lexis SmartScan

Echte juristische Textanalyse als Recherche-Schnellstart

- **Volltextanalyse** empfiehlt passende Urteile, Gesetze, Fachartikel, Kommentare/Handbücher-Passagen uvm.
- **Zitaterkennung** findet im Ausgangstext angeführte Quellen
- Gefundene Literatur/Quellen werden **vollinhaltlich** in MS Word dargestellt



Lexis SmartScan wird als Add-in direkt in Microsoft-Word 2013 (oder höher) ausgeführt und analysiert Word/PDF-Dateien als Ganzes oder Teile davon.

Und es lohnt sich doch!

BEWERTUNGEN. Rufschädigung mithilfe Sozialer Medien gehört zu jenen Rechtsbereichen, in denen Anwälte und Anwältinnen oft nur geringe Chancen für eine erfolgreiche Gegenwehr sehen. Ein Fall in Niederösterreich zeigt, dass es sich lohnt, gegen mutwillige Einträge in Sozialen Medien vorzugehen.



Dr. Stefan Gloß ist seit 46 Jahren „Rechtsanwalt aus Leidenschaft“ in St. Pölten. Fit hält er sich „durch eine Stunde Gymnastik“ und tägliche Arbeit in der Kanzlei.

Legendäre Erfolge erzielte er im Fall „Glanzstoffwerk St. Pölten“ sowie am EGMR in Straßburg in Sachen „Doppelbestrafung bei Verkehrsunfällen“.

In den Verdacht, ein „digital native“ zu sein, gerät Dr. Stefan Gloß nicht mehr. Seit 1972 ist er Rechtsanwalt in St. Pölten, drahtig, sportlich und täglich in der Kanzlei. Motto: „Mit mir können Sie streiten gehen!“

Den Streit suchte Dr. Gloß im Auftrag des Gastwirtes Martin Lampl, der die Taverne in Wilhelmsburg betreibt. Ein Mitbürger hatte über Lampl auf Facebook notiert: „Herr Lampl ist ein kranker armer Narr der das Tal mit Gewalt und ohne Hirn zerstört mit seinen blöden Ideen. Man sollte das Lokal einfach meiden und nicht besuchen.“ Besonders ärgerlich empfand es der Facebook-Schreiber, dass neben dem Gasthaus ein Tierfriedhof errichtet worden war, den ebenfalls Gastwirt Lampl betreut: „Tierfriedhof neben einem Schloß wo Menschen heiraten und Ihren schönsten Tag des Lebens feiern wollen, ehrlich gesagt wie man auf so eine Idee kommt ist mir ein Rätsel“. (Originalschreibweise!)

Gäste bleiben weg

Die unmittelbaren Folgen zeigten sich prompt. Ein benachbarter Betrieb unterließ es plötzlich, Reisegruppen zu Herrn Lampl zu schicken, und auch andere Gäste blieben aus. Nirgends verbreitet sich üble Nachrede rascher als in Sozialen Medien. Die bösertige Facebook-Eintragung wurde auf „trivago“ ebenso verbreitet wie auf „booking.com“. Wollte Herr Lampl nicht in Konkurs gehen musste er etwas unternehmen. Rechtsanwalt Dr. Stefan Gloß, an den er sich wandte, hatte einige Mühe, den Facebook-Schreiber auszuforschen: „Die jungen Damen unserer Kanzlei haben das aber geschafft – und wir haben den Herrn geklagt.“ Der Medienrichter (!) am LG St. Pölten entschied mit der Begründung, es habe sich um eine persönliche Meinungsäußerung gehandelt, gegen den Gastwirt. Dr. Gloß („mit mir können Sie streiten gehen“) trug die Causa an das Oberlandesgericht Wien. Ergebnis: Das Urteil wurde

„aufgehoben und dem Landesgericht St. Pölten die Fortführung des Verfahrens aufgetragen.“ In der Begründung wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Adressatenkreis der Facebook-Eintragung sich „einerseits aus der näher ansässigen Bevölkerung jeglicher Bildungsschicht, als auch aus allenfalls ein Lokal in dieser Gegend suchenden durchreisenden Personen jeglichen Bildungsniveaus andererseits, zusammensetzt. Dieser Adressat entnimmt diesem Eintrag keinesfalls, wie zu erwarten und auch angekündigt, eine Bewertung des Lokals Schlosstaverne Lampl, sondern die Bezeichnung des Betreibers als einen kranken armen Narren...“

Anwalt ermutigt zur Nachahmung

Bei der neuerlichen Verhandlung in St. Pölten wurde der Facebook-Schreiber, ein Fahrlehrer, schließlich verurteilt, hatte die Anwalts- und Gerichtskosten zu übernehmen sowie eine Ehrenerklärung abzugeben. Für Rechtsanwalt Gloß ist das nicht genug: „Speziell in der Gastronomie und Hotellerie wäre der Gesetzgeber aufgerufen, den Angegriffenen konkrete Möglichkeiten zu Korrekturen und Stellungnahmen einzuräumen, was bisher nicht der Fall ist.“

Dr. Gloß ist viel zu umtriebig, sich mit eben erzielten Sieg aufzuhalten. Er beschäftigt sich bereits mit einem neuen Fall von Rufschädigung in Sozialen Medien: „Es geht um eine Pflugschaft. Die Mutter wurde durch eine anonyme Eintragung schlecht gemacht, vermutlich aus dem neuen Umfeld des geschiedenen Vaters.“ In dieser Causa verlangt Rechtsanwalt Gloß, dass Techniker der Landesregierung ermitteln, woher die böswillige Internet-Eintragung stammt.

Das Signal von Rechtsanwalt Dr. Stefan Gloß lautet: Lassen Sie sich's nicht gefallen! Es lohnt sich, gegen Umtriebe wie diese etwas zu unternehmen. Die Anwaltskunst alter Schule bewährt sich auch in der digitalen Zeit.



Interview mit
Jürgen Hinke

DESIGN. PLANUNG. EINRICHTUNG.

Seit wann gibt es das Spezialstudio Hinke?

Unser familiengeführtes Team 7 Spezialstudio in der Gumpendorfer Str. im 6. Bezirk gibt es seit November 1993. Es ist auch das einzige Team 7 Studio in Wien welches die Familie Hinke führt. Unsere Design-Lounge gibt es seit Jänner 2010.

Was ist ihre Philosophie und was macht den Erfolg Ihres Studios aus?

Wir sind aus besonderem Holz geschnitzt! Es gibt sicherlich mehrere Gründe die den Erfolg ausmachen. Da wir ein Familienbetrieb sind steht der Kunde als Mensch mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt.

Viele Kunden schätzen dabei unsere persönliche und leidenschaftliche Betreuung, die kreativen Ideen und Lösungsvorschläge und die herzliche Atmosphäre.

Wir werden auch der neuzeitlichen Architektur gerecht, da wir den Küchen-, Ess- und Wohnraum im Ganzen sehen und auch maßgeschneidert zueinander planen und ausführen. Die Vielzahl an zufriedenen Kunden, die uns weiterempfehlen, ist ein weiterer Grund, warum unser Studio seit 25 Jahren beliebt ist.

Was erwartet Kunden in Ihrem Spezialstudio?

In unseren exklusiven Schauräumen „TEAM 7 SPEZIALSTUDIO“ & „DESIGN-LOUNGE“ in der Gumpendorfer Str. finden Sie auf insgesamt 830 m² die Kombination aus Design, durchdachte Innenraumplanung nach Maß und unser gut ausgewähltes Markensortiment wie Team 7, Rolf Benz, Molteni & C, Brühl, De Sede, Intertime, JAB und viele mehr!



MOLTENI & C – DODA

Doda ist die moderne Interpretation der klassischen Bergère. Ein Armlehnstuhl von einladenden Formen und großem Sitzkomfort.



DE SEDE – DS 167

Perfektes modulares Sitzsystem mit den beliebten verschiebbaren Rückenlehnen.



BRÜHL – MOULE

Seit 2003 überzeugt das Erfolgsmodell Moule mit innovativen Verwandlungsfunktionen, sowie luxuriösem, wandelbarem Komfort.



INTERTIME – NANO OHRENSESSEL

Ein ideales Möbel zum Relaxen mit Potenzial zum Design-Klassiker.



TEAM 7 – TAK

Die Reduktion auf das Wesentliche bestimmt bei Tak Form und Funktion. Drei einfache, intuitive Handgriffe reichen aus, um den revolutionären Auszug zu bedienen.

TEAM 7 – CUBUS REGALSYSTEM NACH MASS

Das Wechselspiel zwischen offenen Regalen und Fronten mit verschiedenen Öffnungsfunktionen sowie die zahllosen Kombinationsmöglichkeiten machen das cubus Regalsystem zur Kreativwerkstatt für Individualisten.



ROLF BENZ – 580

Unvergleichlich, charakteristisch, wiedererkennbar: Rolf Benz 580 besticht durch eine ganz eigenständige Formensprache.



ROLF BENZ – TONDO

Organische, sinnliche Formen und eine einladende kissige Optik treffen auf eine Gestaltung, die unterschiedliche Sitzpositionen und persönlichste Grundrisslösungen vom Einzelsofa bis hin zu großen Eck-Kombinationen zulässt.

DESIGN LOUNGE
HINKE · WIEN

Gumpendorfer Straße 128, 1060 Wien
Telefon: 01/5953355
www.design-lounge.at

TEAM 7
SPEZIALSTUDIO · 1060 WIEN

Gumpendorfer Straße 120, 1060 Wien
Telefon: 01/5971712
www.team7-spezialstudio.at

Schädigung per IT-Bewertung

INTERNET: Immer mehr Internetkäufer orientieren sich vor ihrer Entscheidung an Bewertungen anderer. Mittlerweile hat dies zur Etablierung einer Art Herabwürdigungsindustrie geführt.



Mag. Katharina Braun
Rechtsanwältin
www.rechtsanwaeltin-braun.at

Heutzutage ist es üblich, dass sich ein Konsument vor einer Kaufentscheidung die jeweiligen Internetbewertungen anschaut. Laut einer deutschen Studie lesen zwei Drittel aller Kunden vor einer Kundenentscheidung Bewertungen. Diese Bewertungen haben daher einen ganz erheblichen Einfluss auf das Kundenverhalten. Oft wird jedoch bei den Bewertungen getäuscht. Einerseits werden in wettbewerbswidriger Weise von Unternehmen positive Bewertungen gekauft bzw. von diesen mitunter sogar selbst verfasst. Andererseits entsprechen aber auch oft negative Bewertungen nicht den Tatsachen. Immer wieder kommt es zu Einsternbewertungen, denen kein realer Kundenkontakt zugrunde liegt, sondern welche aufgrund persönlicher Antipathie oder aufgrund eines geschäftlichen Konkurrenzverhältnisses gepostet worden sind. In der Netflix Serie „Dirty John“, welche auf wahren Begebenheiten beruht, möchte der (Noch) Ehemann das Unternehmen seiner Frau durch negative Rezensionen schädigen.

Schädigungsabsicht

Es kommt immer wieder vor, dass ein und dieselbe Person unter immer anderen Nicknamen Bewertungen zu ein und demselben Unternehmen abgibt. Ich kenne Arbeitgeber, welche auf Arbeitgeberbewertungsplattformen mehr schlechte Bewertungen haben, als sie je Mitarbeiter hatten. Ein Stern steht für „grottenschlecht“. Eine jede Bewertung hat Einfluss auf das Gesamtbewertungssystem des jeweiligen Unternehmens.

Google ist der absolute Weltmarktführer unter den Suchmaschinen, weltweit die am häufigsten besuchte Website. Nach dem Unternehmen wird allgemein das Suchen von Begriffen im Netz benannt.

In den Google Guidelines findet sich folgender Passus:

„Spam und Fake Inhalte: Ihre Inhalte sollten Ihre wirklichen Erfahrungen am jeweiligen Ort widerspiegeln und nicht nur gepostet werden, um

die Bewertung zu manipulieren. Veröffentlichen Sie keine Fake-Inhalte, posten Sie nicht mehrmals dieselben Inhalte und erstellen Sie nicht in mehreren Konten Inhalte für denselben Ort.“

Die Einsternbewertung – rechtlich gesehen

Eine unkommentierte Einsternbewertung ist grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt, und sohin zulässig. Rechtswidrig ist eine solche Bewertung allerdings dann, wenn eben dieser Rezension überhaupt kein Kundenkontakt zugrunde liegt. Eine Meinungsäußerung ohne Bezug auf Tatsachen stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar. Dies wäre in etwa dann der Fall, wenn der Exfreund aufgrund seiner Enttäuschung über die Trennung zu dem Unternehmen seiner Ex eine Einsternbewertung postet. Daher eine Unternehmensbewertung, welcher jeder Bezug zum Unternehmen fehlt.

Kreditschädigung

Negative Bewertungen sind selbstverständlich geeignet einen Unternehmer in seinem Erwerb zu schädigen.

Grundsätzlich sind Einsternbewertungen geeignet, den Tatbestand einer Kreditschädigung zu verwirklichen.

Nach wie vor sind auf „Google Business“ Bewertungen unter einem Pseudonym möglich. Fordert man Google auf die Bewertung zu entfernen, da dieser kein echter Kundenkontakt zugrunde liegt, so wird man auf die Strafverfolgungsbehörden verwiesen. Doch das stellt dann für den Unternehmer eine rechtliche Sackgasse dar.

Pseudonym-Bewertungen

Denn bei einem Pseudonym scheidet derzeit die strafrechtliche Verfolgung daran, dass bei einer Kreditschädigung die Ermittlungstätigkeit nicht der Staatsanwaltschaft, sondern der Privatinitiative, sohin dem betroffenen Unternehmer, überlassen bleibt. Bei einem Pseudonym weiß aber der Unternehmer eben nicht, wer sich hin-

ter diesem verbirgt, so dass er gegen diesen auch nicht rechtlich vorgehen kann.

Es verbleibt dann noch der Zivilrechtsweg, wobei dann vom Unternehmer der Suchmaschinenbetreiber selbst zu belangen ist. Eine Haftung einer Suchmaschine/einer Plattformbetreiberin kommt dann in Betracht, wenn diese trotz Kenntnis einen rechtswidrigen Inhalt nicht entfernt.

Beispiel Deutschland

In Deutschland wurde erkannt, dass eine Plattformbetreiberin im Konfliktfall zwischen Rezensenten und beurteiltem Dienstnehmer aktiv zwischen diesen beiden moderieren und Einträge entfernen muss, sofern sich diese als unhaltbar erweisen. Der Betrieb eines Bewertungsportals, so der deutsche Bundesgerichtshof, trägt im Vergleich zu anderen Portalen von vornherein ein gesteigertes Risiko von Persönlichkeitsverletzungen in sich. Diese Gefahr wird durch die Möglichkeit, Bewertungen pseudonym abzugeben, verstärkt. Zudem erschweren es derart verdeckt abgegebene Bewertungen, gegen den Bewertenden direkt vorzugehen.

In der deutschen Entscheidung zu VI ZR 34/15, 1.3.2016 erkannte der Bundesgerichtshof, dass die Portalbetreiberin die Beanstandung des betroffenen Dienstleisters (diesfalls einem Arzt)

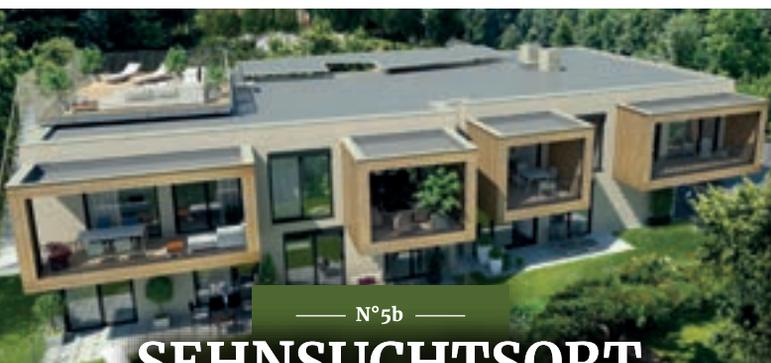
dem Bewertenden zu übersenden und ihn dazu angehalten gehabt hätte, den angeblichen Kundenkontakt möglichst genau zu beschreiben. Darüber hinaus hätte das Portal den Bewertenden auffordern müssen, den Kundenkontakt belegende Unterlagen möglichst umfassend vorzulegen. Die Informationen und Unterlagen wären an den Kläger (Dienstleister) weiterzuleiten gewesen.

Eiertanz um Klarnamen

Der Klarnamerverpflichtung für Rezensionen wird von Unternehmerseite immer wieder entgegengehalten, dass die Unternehmer hierdurch Gefahr liefen, dass durch sodann preisgegebenen Kundennamen diese Kunden vom Wettbewerb angesprochen werden könnten.

Wünschenswert wäre jedenfalls eine gesetzliche Adaptierung (ECommerce Gesetz, Datenschutzgesetz) dahingehend, dass bei einer Rezension unter einem Nicknamen der Portalbetreiber auf Aufforderung des betroffenen Unternehmens verpflichtet ist, diesem unverzüglich die zur Identifikation des Rezensenten oder des Kundenkontakts erforderlichen Informationen heraus zu geben, oder die Rezension unverzüglich zu löschen hat. Ebenso ist die Rezension zu löschen, wenn dieser eben kein Kundenkontakt zugrunde liegt.

„ Der Betrieb eines Bewertungsportals trägt ein gesteigertes Risiko von Persönlichkeitsverletzungen in sich. “



— N°5b —

SEHNSUCHTSORT

GRAZERSTRASSE
ST. RADEGUND

Eigentums- wohnungen zu kaufen



Ca. 56-73 m²
Erstbezug

Parkplätze
vorhanden

Balkon, Garten,
od. Dachterrasse

Kontakt
0316/38 49 09 40



Sonnige Baugrundstücke

mit atemberaubendem
Panoramablick über Graz



Wohnraum in
Bestlage



Am Dürrgraben
Graz, Andritz

Grundstücksgröße
ca. 5.000 m²



Teilbar

Wunderbare
Höhenlage



Teilweise
aufgeschlossen

Grundstückspreis
€ 300,-p.m²



Mail: office@wohnreich.at
Tel.: 0316 38 49 09 - 40

PROVISIONSFREI



Schiedsklauseln vs. Unionsrecht?

In Kürze: Das 2018 ergangene Urteil des EuGH in der Rechtssache Achmea (EuGH, Urteil vom 6.3.2018 – C-284/16) hat komplexe Fragen zur Zukunft von Investitionsschutzabkommen und der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit inner- und außerhalb der EU aufgeworfen. Dieser Beitrag soll einen Einblick zum Diskussionsstand bieten. Dafür wird der Hintergrund von Investitionsschutzabkommen (vgl. Punkt 1.) erörtert, die Achmea-Entscheidung diskutiert (vgl. Punkt 2.) und ein Ausblick möglicher Auswirkungen gezeigt (vgl. Punkt 3.).



Mag. Niamh Leinwather ist Principal Associate und Rechtsanwältin im Bereich Konfliktlösung und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP in Wien. Sie berät und vertritt Mandanten in Schiedsverfahren, insbesondere in komplexen internationalen Streitigkeiten im Bauwesen, im Handels- und Vertriebsrecht, im Post-M&A-Bereich, im Energiesektor und im Investitionsschutz. Sie ist auch als Schiedsrichterin tätig.



Matthias Hofer, LL.B., LL.M. (WU), ist Rechtsanwalt am Wiener Standort von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP. Er ist auf die Rechtsdurchsetzung und Beratung im Immaterialgüterrecht, Lauterkeitsrecht, Vertriebsrecht und Verbraucherschutzrecht spezialisiert. Weiters ist Matthias Hofer im internationalen Schiedsrecht spezialisiert und verfügt über Schiedserfahrung in Verfahren nach den Regeln der ICC, DIS und der VIAC sowie in Ad-hoc-Verfahren.

1. Hintergrund von Investitionsschutzabkommen

Investitionsschutzabkommen werden zwischen Staaten, insbesondere auf bilateralen Ebene („BITs“), abgeschlossen. Die Abkommen sollen Investoren aus dem anderen Vertragsstaat rechtlichen Schutz bieten und einen Investitionsanreiz schaffen. Regelmäßig enthalten die Abkommen Investor-Staat-Schiedsklauseln, unter denen ein Investor nicht vor den Gerichten des Investitionsstaates klagen muss, sondern ein Schiedsgericht anrufen kann, wenn er seine Rechte unter dem BIT verletzt sieht.

Die zahlreichen Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EU („intra-EU BITs“) wurden in den letzten Jahren zunehmend kritischer beurteilt. Insbesondere die EU-Kommission vertritt die Ansicht, dass diese nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien.

2. Das Achmea-Urteil des EuGH

Zum Hintergrund: Achmea, Teil eines niederländischen Versicherungskonzerns, investierte in den 2004 liberalisierten Krankenversicherungsmarkt der Slowakei. Die Liberalisierung wurde 2006 teilweise rückgängig gemacht. Achmea war der Auffassung, dass diese gesetzlichen Maßnahmen ihr einen Schaden zugefügt hätten und leitete 2008 ein Schiedsverfahren unter dem slowakisch-niederländischen BIT (gem. Art. 8) gegen die Slowakei ein.

Das Schiedsgericht (Sitz: Frankfurt) sprach Achmea Schadenersatz zu. Im Schiedsverfahren wandte die Slowakei vergeblich die Unionsrechtswidrigkeit der Schiedsklausel ein.

Daraufhin brachte die Slowakei eine Aufhebungsklage vor den deutschen Gerichten ein. Der in letzter nationaler Instanz zuständige BGH schien der Argumentation der Slowakei zwar nicht folgen zu wollen, sah sich aber gem. Art. 267 AEUV gezwungen, den EuGH per Vorabentscheidungsverfahren (GZ: C-284/16) anzurufen.

Zum Urteil: Im Unterschied zum Generalanwalt, kam der EuGH in seinem am 6.3.2018 veröffentlichten Urteil zum Ergebnis, dass eine Schiedsklausel wie jene im slowakisch-niederländischen BIT dem Unionsrecht widerspricht. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass das Schiedsgericht

auch mit unionsrechtlichen Fragen befasst sein könnte. Das Schiedsgericht sei aber nicht befugt, den EuGH mit einem Vorabentscheidungsersuchen anzurufen. Ein derartiges von einzelnen Mitgliedsstaaten geschaffenes Streitbeilegungssystem sei geeignet, die volle Wirksamkeit des Unionsrechts in Frage zu stellen.

3. Auswirkungen und Ausblick

Der BGH hat den Achmea-Schiedsspruch mittlerweile ersatzlos aufgehoben: Aufgrund der Unionsrechtswidrigkeit der Investor-Staat-Schiedsklausel in Art. 8 des BIT fehle es an einer Schiedsvereinbarung zwischen der Slowakei und Achmea.

Die über den Einzelfall hinausgehenden Implikationen auf die Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit werden intensiv diskutiert. Weiters werden laufend Entscheidungen bekannt, in denen das Achmea-Urteil thematisiert wird (so kam der schwedische Svea Court of Appeal jüngst im Aufhebungsverfahren PL Holdings v. Poland zum bemerkenswerten Ergebnis, dass der erhobene „Achmea-Einwand“ verfristet sei).

Auch die jüngste Veröffentlichung von weitreichenden Absichtserklärungen der EU-Mitgliedsstaaten zur Zukunft von intra-EU BITs sorgt für Aufregung. Die EU-Mitgliedsstaaten, darunter auch Österreich, verpflichteten sich unter anderem alle intra-EU BITs bis 6.12.2019 zu beenden.

Welche weiteren Folgen Achmea, sowohl für die Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit, aber auch Investitionsschutzabkommen insgesamt, haben wird und ob aus Investorensicht ggf. ein adäquater Ersatz zum derzeit vorherrschenden System der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit etabliert werden kann, ist offen. Sicher scheint jedoch, dass die mit Achmea verbundenen Fragen (Schieds-) Gerichte, Investoren und Staaten, sei es beim Umgang mit dem „Achmea-Einwand“ in anhängigen Streitigkeiten aus einem Investitionsschutzabkommen, der Durchsetzung von bereits erlassenen Schiedssprüchen, der Einleitung neuer Verfahren oder der Strukturierung künftiger Investitionen, noch länger beschäftigen werden.

Dieser Beitrag spiegelt ausschließlich die persönliche Sichtweise und Einschätzung der Autoren wider und nicht jene der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. ihrer Mandanten.



DIE WAHREN ABENTEUER SIND NICHT IM KOPF.

**DER VOLVO XC60.
JETZT AB € 299,-/MONAT***

Erleben Sie den Frühling in seiner schönsten Form. Draußen in der Natur. Mit dem Volvo XC60 mit City Safety, Notbremsassistent mit Großtiererkennung, Bergabfahrlilfe, Verkehrszeichenerkennung, Einparkhilfe, 18" Leichtmetallfelgen, SENSUS Connect Infotainment System uvm.

Kraftstoffverbrauch: 2,1 – 7,8 l/100 km, CO₂-Emissionen: 48 – 181 g/km. * Aktion gültig bis 30.04.2019; Berechnungsbeispiel am Modell Volvo XC60 D3 Momentum, Barzahlungspreis €40.490,- (beinhaltet Finanzierungsbonus von €2.000,- inkl. MwSt. und Eintauschbonus von €2.000,- inkl. MwSt.); Sollzinssatz p.a. 3,85%; Effektivzinssatz p.a. 4,4%; €150,- Bearbeitungsgebühr; gesetzl. Rechtsgeschäftsgebühr €192,65; kalk. Restwert €24.673,-; €8.500,- Leasingentgeltvorauszahlung; Laufzeit 36 Monate, Laufleistung 15.000 km/Jahr, Leasingentgelt mtl. €299,04; Gesamtkosten € 3.641,14; zu zahlender Gesamtbetrag €44.131,14. Aktion nur gültig für Privatkunden. Die Abwicklung der Finanzierung erfolgt über die Santander Consumer Bank. Erfüllung banküblicher Bonitätskriterien vorausgesetzt. Symbolfoto. Alle Preise sind unverbindlich empfohlene Richtpreise in Euro inkl. NoVA und 20% MwSt. Symbolfoto. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: Februar 2019.

Autohaus Teuschl

Hafenstraße 50
3500 Krems

02732 83428
www.volvocars.at/teuschl

„Das neue Fälschungsschutzsystem für Arzneimittel“

Mit 09.02.2019 fand das GO-LIVE für das neue unionsweite Fälschungsschutzsystem statt. Erstmals wurde die Verantwortung für die Umsetzung, die Finanzierung und den Betrieb eines EU-Projekts auf die „Stakeholder“ – pharmazeutische Industrie, ApothekerInnen, ÄrztInnen sowie Arzneimittelgroßhändler – übertragen. Die JuristInnen der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH haben dieses Pionierprojekt von Beginn an begleitet und hierbei ihre Expertise und langjährige Erfahrung eingebracht.

Projekt

Die Richtlinie 2011/62/EU und die damit zusammenhängenden Delegierten Verordnung (EU) 2016/161 sehen ein unionsweites System vor, welches das Eindringen gefälschter Arzneimittel in die legale Lieferkette verhindern und Arzneimittel für PatientInnen in Österreich noch sicherer machen soll (Fälschungsschutzsystem). Wesentlich sind die Hersteller von Arzneimitteln nun verpflichtet, auf ihren Arzneimitteln einen individuellen 2D-Data-Matrix-Code sowie einen Manipulationsschutz (bspw. ein Siegel) anzubringen (siehe Abbildung Seite 2 oben). Die mit diesem individuellen Erkennungsmerkmal versehenen Arzneimittel werden von den Herstellern in einen europäischen Datenspeicher (EU-Hub) hochgeladen und von dort den jeweiligen mit dem EU-Hub verbundenen nationalen Datenspeichern zugeordnet.

In der Folge wird dieses individuelle Erkennungsmerkmal von den Arzneimittelgroßhändler sowie den abgebenden Stellen (bspw. Apotheken) auf Echtheit überprüft und mit den Datensätzen im System abgeglichen. Bei der Abgabe des Arzneimittels an die PatientInnen wird die Arzneimittelpackung gescannt und vom System ausgebucht. Werden bei diesem Prozess Arzneimittelpackungen entdeckt, die mit keinem/einem bereits vorhandenen oder falschen Erkennungsmerkmal versehen sind, zeigt das System eine potenzielle Fälschung an.

Das System kann aber auch noch viel mehr. So zeigt es unter anderem an, ob ein Arzneimittel zurückgerufen, vom Markt genommen, gestohlen, ausgeführt oder von der nationalen zuständigen Behörde als Probe angefordert wurde.

Verantwortung

In Österreich musste auf nationaler Ebene ein System geschaffen werden, dass pro Jahr rund 150 Mio.

Arzneimittelpackungen umfasst, die von 247 pharmazeutischen Unternehmen produziert werden und an dem 170 Arzneimittelgroßhändler, 1.440 öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken und 860 hausapothekenführende ÄrztInnen und 22 In-Vitro-Fertilisations-Zentren angebunden sind. Um eine fristgerechte Fertigstellung dieses Großprojekts bis längstens zum 09.02.2019 sichergestellt zu haben, wurde das Projekt bereits im Jahr 2015 gestartet.

Wesentlich wurde die Verantwortung für die Umsetzung dieses EU-Projekts und den Betrieb des Fälschungsschutzsystems auf österreichischer Ebene auf die pharmazeutische Industrie, die ApothekerInnen und ÄrztInnen sowie Großhändler übertragen. Die Finanzierung des Systems obliegt ausschließlich der pharmazeutischen Industrie. Über den gesamten Projektzeitraum arbeiteten daher Pharmig – Verband der Pharmazeutischen Industrie, der Österreichische Generikaverband, PHAGO – Verband der Österreichischen Arzneimittelvollgroßhändler, die Österreichische Apothekerkammer und Österreichische Ärztekammer sowie die zuständigen Behörden kontinuierlich zusammen. Als Rechtsberaterin im Hinblick auf die Abwicklung des EU-Projekts und die Sicherstellung der Legal Compliance des österreichischen Systems, wurde aufgrund ihrer Expertise, in den Bereichen Arzneimittel-, Pharma-, Unternehmens-, Gesellschafts-, Vereins-, und Versicherungsrecht von Anfang an die Liebenwein Rechtsanwälte GmbH beauftragt.

Umsetzung

Wesentliche Komponenten dieses Auftrags waren die Planung und Errichtung einer entsprechenden Organisationsstruktur. Hierfür wurden Stakeholderorganisationen auf EU-Ebene (EMVO) sowie auf nationaler Ebene gegründet. Unionsweit einzigartig wurde für Österreich eine doppelstöckige Struk-



RA Mag. Karl Liebenwein



RA Mag. Theresia Steiner



tur geschaffen und somit die Zuständigkeit für die Verwaltung und den Betrieb des österreichischen Systems auf zwei neu errichtete Organisationen, AMVO – Österreichischer Verband für die Umsetzung der Verifizierung von Arzneimitteln, einerseits, und AMVS – Austrian Medicines Verification System GmbH, andererseits, aufgeteilt. Überwacht und kontrolliert wird die AMVS GmbH, als 100%ige Tochtergesellschaft der AMVO, vom Aufsichts- und Kontrollbeirat der AMVO, dem auch Vertreter der nationalen zuständigen Behörden angehören.

Neben diesen organisationsrechtlichen Themenstellungen bedurfte es für die Beauftragung eines IT-Dienstleisters, der das nationale System einrichtet und an den EU-Hub anschließt, der Vorbereitung und Durchführung eines entsprechenden Bieterverfahrens sowie der Aufbereitung der vertraglichen Rahmenbedingungen für dessen Tätigwerden. Zur Koordinierung der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene war die Aufstellung eines entsprechenden Vertragswerks zwischen AMVO / AMVS GmbH und der EMVO erforderlich. Unter Miteinbeziehung der Stakeholder auf EU- und nationalem Level wurde daran über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr intensiv gearbeitet, verhandelt und schließlich im Jänner 2019 erfolgreich abgeschlossen.

Gegen Ende der Projektphase mussten auch entsprechende Verträge mit den finanzierenden pharmazeutischen Unternehmen und den NutzerInnen

des österreichischen Systems erarbeitet werden. Dies erforderte die Aufbereitung und den Abschluss von mehr als 5.000 Verträgen in einem Zeitraum von rund drei Monaten. Dazu RA Mag. Theresia Steiner, Partnerin und Geschäftsführerin der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH:

„Die erstmalige Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben durch die Stakeholder der Vertriebskette im vorgegebenen Zeitrahmen war sowohl rechtlich, als auch organisatorisch eine ausgesprochen spannende und interessante Aufgabe. Es waren Fragestellungen zu komplexen Rechtsgebieten in meist sehr kurzen Zeiträumen aufzubereiten und hierbei die teilweise unterschiedlichen Interessenslagen zu berücksichtigen und zusammenzuführen.“

GO-LIVE

Die erstmalige Umsetzung eines EU-Projekts auf Basis des Stakeholder-Modells und dessen Umfang erforderten von den für die Durchführung in Österreich federführenden JuristInnen der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH viel Engagement und Fingerspitzengefühl. RA Mag. Karl Liebenwein, RA Mag. Theresia Steiner, RA Dr. Adam Kozielski und RAA Mag. Christiane Stockbauer konnten hier ihr jeweiliges Fachwissen und ihre Erfahrung einbringen. Das neue System ist nunmehr seit 09.02. 2019 in Betrieb und trägt somit maßgeblich zur Aufwertung des Patientenschutzes in Österreich bei.

LIEBENWEIN RECHTSANWÄLTE

Liebenwein Rechtsanwälte GmbH
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien
Tel: +43 1 512 61 14 - 0
www.liebenwein.eu



RA Dr. Adam Kozielski



RAA Mag. Christiane Stockbauer, LLM.

20700



Dr. Franz Brandstetter
ist Jurist und Unternehmens-
berater sowie Herausgeber des
Fachbuches „Rechtsabteilung
und Unternehmenserfolg“
(LexisNexis). In anwalt aktuell gibt
er regelmäßig Tipps für Rechts-
abteilungen.
www.franzbrandstetter.at

Die Norm ISO 20700 Guidelines for Management Consultancy Services gibt Richtlinien für professionelle Beratung vor.

Mit ihrer Hilfe sollen bessere und wertvolle Ergebnisse für den Kunden erzielt werden. Wohl richtet sich die Norm primär an Unternehmensberater, was aber machen Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte denn anderes als Management Consultancy?

Welchen Nutzen können wir Juristen daher aus der Norm ziehen:

- Strukturierter Beratungsprozess vom Vertrag über die Umsetzung bis zum Abschluss eines Beratungsprojektes;
- Klare Abgrenzung der Verantwortung zwischen Kunden und Berater;

- Reduktion von Verständnisfehler und Risiko durch professionelle Projektkommunikation und -regeln;
- Qualitätssicherung;
- Fortlaufende Evaluierung und kontinuierliche Verbesserung.

Die ISO 20700 ist unverbindlich und nicht zertifizierbar. Maximal wird ein „trained in“ Zertifikat ausgestellt. Wenn aber Kunden selbst ISO zertifiziert und den Umgang mit Normen gewohnt sind, ist es für den internen wie den externen Berater hilfreich, sich damit auseinanderzusetzen und den Nutzen daraus zu ziehen.

LEHRGANG DATENSCHUTZ

Praxiserprobt

Umsetzungsorientiert

ISO 17024 zertifiziert

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Datenschutz und zahlreiche neue Chancen und Herausforderungen für Sie. Mehr Infos auf: www.franzbrandstetter.at/datenschutz

Smartere Beratung im Erbrecht

LexisNexis Österreich CEO Alberto Sanz de Lama spricht über die Lehren der Legal-Tech-Welle und enthüllt neues Tool zur Digitalisierung des Rechts

Herr Sanz de Lama, wohin führt der Legal Tech Hype?

Das Interesse ist weiterhin groß, aber man erkennt nun auch, dass man ja nicht alle Tools nutzen und alle Prozesse digitalisieren kann, das kostet ja immens viel Zeit, sondern man muss sich gut überlegen, worin man investiert. Das betrifft ja auch unsere Datenbank Lexis 360®, da wollen wir unseren Vorsprung bei der Digitalisierung des Rechts weiter ausbauen, aber nur dort, wo es Sinn macht und da haben wir aktiv Anwälte befragt, was ist denn jetzt wirklich nützlich?

Und dies beantworteten die Anwälte vor allem aus Sicht Ihrer Mandanten: Das in der Vergangenheit „eh“ funktionierende Kanzleimanagement könnte man mit Digitalisierung zwar schneller machen, aber dem Mandant interessiert der Ablauf im Hintergrund nicht wirklich. Für ihn zählt die Qualität der Beratung, und daher setzen Anwälte auf Legal-tech-Bereiche, welche die Kernkompetenz, die anwaltliche Beratung, qualitativ nach vorne bringt – denn was bringt es mir als Mandant, wenn mein Anwalt komfortable Kanzleibläufe, aber der gegnerische Anwalt bessere Argumente gefunden hat?

Welche Bereiche sind das?

Bestätigt durch Lexis SmartScan, dem Word-Addin für die Analyse juristischer Texte – dafür bekamen wir den Digital Impuls Award von BM Schramböck verliehen – erweitern wir die Lexis Tools bei Lexis 360®. Da haben wir jetzt schon z. B. unser eingrenzbare Newsletter-Service, das seine Abonnenten über neue Entscheidungen, Fachartikel oder über novellierte Normen informiert, bevor diese in Kraft treten. Nun wollen wir diese langwierigen Berechnungen optimieren, wo sich einfach kein Fehler einschleichend darf z. B. beim Erbrecht. Wir werden (leider) alle irgendwann mit dem Erbrecht zu tun haben. Da muss jeder Anwalt mal bei einem komplizierten Fall die Erbquoten umfassend aus dem Ärmel schütteln, und dafür haben wir in Lexis 360® bei den Lexis Tools den neuen ErbRechner, den wir mit Erbrechtsexperten Dr. M. Brand umgesetzt haben. Sie können dort alle Aktiva, Passiva, Nachlassbeträge, Vermächtnisse, Schenkungen und alle Erben erfassen. Erb-/Pflichtteile (Quoten & konkreter Betrag) werden dann per Klick errechnet. Sie können den Fall speichern, später nachträglich anpassen und auch Varianten betrachten. Die üblichen Mandantenfragen nach dem „Wieviel“ sind damit abgedeckt.

Stellen diese Selfservice-Tools nicht zunehmend eine Konkurrenz für die Anwaltschaft dar?

Der ErbRechner ist eine tolle professionelle Unterstützung für Juristen, und kein Selfservice für Laien. Wir machen das Tool nicht für Endkunden, sondern nur für Juristen zugänglich, denn wir finden, dass eine Beratung unumgänglich ist – zentrale Fragen wie z. B. Erbnunwürdigkeit kann nur ein Profi beantworten. Aber Sie haben schon Recht: Je mehr Online-Selfservices direkt für Konsumenten angeboten werden, desto mehr fordern die Mandanten einen Unterschied bei der persönlichen Beratung. Sie wollen – auch im Erbrecht – die Situation wirklich erfassen und erwarten eine professionelle Präsentation, was zu einem wesentlichen Bestandteil der anwaltlichen Beratung wird. Ein paar Word-Diagramme werden der dahinterstehenden Arbeit nicht gerecht, aber eine seriöse, ansprechende Visualisierung kostet viel Zeit. Und das ist das zweite Feature des ErbRechners – per Klick erhalten Sie eine professionell designte Visualisierung des Stammbaums mit Erbquoten und Verwandtschaftsverhältnisse, die man ausdrucken kann oder Sie können gleich am Tool interaktiv demonstrieren, wie sich Änderungen auswirken. Eine gute Leistung muss auch entsprechend verkauft werden, da wird sich auch in Zukunft nichts ändern.



Alberto Sanz de Lama

Digitalisierung des Rechts: Innerhalb von zwei Jahren launcht LexisNexis die Rechtsdatenbank Lexis 360®, das Textanalyse-Tool Lexis SmartScan, und nun den ErbRechner.

Dresscode für Anwälte?

BEKLEIDUNG. Zu gut angezogen? Zu schlecht angezogen? Gibt es das „klassische“ Outfit für den Anwalt? Wir fragen den deutschen Stilexperten Bernhard Roetzel, ob es Regeln bzw. Fehler gibt, die man vermeiden sollte.



Bernhard Roetzel, studierte Grafik-Design in Hannover und arbeitete als Werbetexter, PR-Berater und Drehbuchautor in Hamburg, Frankfurt und Köln. Seit 1998 ist er freier Journalist und Autor und schreibt über klassische Mode, Benimmfragen und handgemachte Kleidung. Roetzel veröffentlichte zahlreiche Bücher, am bekanntesten ist sein Bildband „Der Gentleman. Handbuch der klassischen Herrenmode“. Dieses Buch gilt als anerkanntes Standardwerk für klassische Herrenmode und wurde bisher in 21 Sprachen übersetzt. Bernhard Roetzel hält Vorträge, Workshops und Tages-Seminare zu einer Reihe von Themen rund um die Bekleidungskultur, z. B. über Business-Dresscodes, Berufskleidung für Einsteiger und Aufsteiger und Business-Etikette. <http://www.bernhardroetzel.de/> <http://www.der-feine-herr.blog/>

Wie würden Sie aus modischer Sicht den Anwaltsstand im deutschsprachigen Raum beurteilen?

Bernhard Roetzel: Ausgehend von meiner persönlichen Beobachtung würde ich den Anwaltsstand als sehr unterschiedlich beurteilen. Es gibt Anwälte, die diesen klassischen Stil repräsentieren, auch Jus-Studenten fallen immer noch mit den „klassischen“ Barbour-Jacken auf. Bei meinen Freunden und Lesern, zu denen auch viele Anwälten zählen, beobachte ich, dass sie ihre „klassische gute Kleidung“ eher sehr zurückhaltend tragen und diesen Stil auch eher im Verborgenen ausleben. Die Mehrheit befolgt die allgemein anerkannten Dresscodes, geht dabei aber nicht in die Tiefe, der klassische Stil wird nicht weiter kultiviert. Viele Anwälte ziehen sich nur mehr für bestimmte Termine entsprechend an, während sie in der Kanzlei ein Polohemd zu Jeans tragen und dabei weitgehend ein sehr legerer Stil gepflegt wird.

Welche Bedeutung hat klassische Mode heute noch in einem traditionsreichen Berufsstand wie bei Rechtsanwälten?

Bernhard Roetzel: Klassische Kleidung hat in diesem Bereich nach wie vor eine große Bedeutung. In bestimmten Situationen wird ein gewisser Stil von Anwälten ja auch immer noch erwartet. Die klassische Kleidung, also förmliche Kleidung mit Anzug und Krawatte, hat sich in den letzten Jahrzehnten jedoch so weit von normaler Kleidung entfernt, dass das „Klassische“ mehr und mehr wie eine Verkleidung wirkt.

Worauf, würden Sie sagen, ist dieser stilistische Wandel zurückzuführen?

Bernhard Roetzel: Diese Prioritätenverschiebung begann in den 1960er Jahren, als Leute ihr Geld vermehrt in ein eigenes Autos investierten. Viele junge Leute haben heutzutage kein Interesse mehr an einem eigenen Auto, man investiert lieber in ein Smartphone. Dieser modische Wandel dokumentiert auch einen gesellschaftlichen und soziologischen Wandel, der nach dem ersten Weltkrieg und mit Abschaffung der Monarchie begann. Wenn man heute Bilder aus den 1940er Jahren betrachtet, erkennt man ebenfalls einen klaren modischen Bruch zwischen den Generationen. Die jungen Leute trugen schon in den 1940er Jahren keinen Hut mehr, man tauschte

das Sakko gerne gegen ein Blouson, vieles wurde einfach lockerer.

Wie entscheidend würden Sie sagen, ist der richtige Stil für eine beruflich erfolgreiche Karriere?

Bernhard Roetzel: Ein guter Freund ist in der Immobilienbranche tätig; einer seiner besten Verkäufer hatte einen furchtbaren Stil mit Kurzarm-Hemd und Goldkette. Trotzdem war dieser Mann der beste Verkäufer. So jemandem zu sagen „Du machst etwas verkehrt“, ist natürlich schwierig. Sein Rezept war: „Wenn ich meine Immobilien-Produkte in einer Bank verkaufe, erwartet niemand, dass ich so gekleidet bin, wie ein Banker. Die erwarten das klischeehafte, schlecht angezogene.“ Bei Vorträgen vor Studenten und Uni-Absolventen pflege ich dennoch zu sagen: „Es kann wenigstens nicht schaden.“ Voraussetzung für einen individuellen Stil ist, dass er zu dem passt, was ich darstellen möchte und darstellen sollte in meiner Position. Stil ist ein Faktor, den man jedenfalls nicht vernachlässigen sollte.

Würden Sie Wien auch als Modehauptstadt für klassische Herrenmode bezeichnen?

Bernhard Roetzel: Die Bedeutung Wiens ist jedem Franzosen oder Italiener klar, nur in England herrscht eine gewisse Ignoranz gegenüber alledem, was nicht aus England kommt. Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Städten zählt der klassisch gut gekleidete Mann in Wien zum Stadtbild. Bei Veranstaltungen, Bällen und Konzerten zeigt sich, wie diese klassische Mode kultiviert und bewahrt wurde.

Welche Kleidungsstücke und Accessoires zählen Ihrer Meinung nach zur unverzichtbaren Grundausstattung eines gut sortierten Kleiderschranks?

Bernhard Roetzel: Ein dunkler Anzug, ein Tweed-Sakko und ein Sport-Blazer. Ein leichter Mantel (Trenchcoat), ein paar gute Hemden. Ein Paar schwarze Oxford Schuhe, ein Paar dunkelbraune Raulederschuhe. Und ein Smoking – den sollte man haben und nicht darauf warten, dass der Anlass dafür kommt. Für die Freizeit ein paar Pullover – that's it!

Herr Roetzel, vielen Dank für das Gespräch!

Juristische Weiterbildung neu gedacht – Professional LL.M. an der Donau-Universität Krems



Das Anforderungsprofil juristischer Berufe befindet sich im steten Wandel. Die Praxis fordert mehr denn je eine stimmige Kombination aus detailliertem Fachwissen und einem Blick über die einzelne Rechtsfrage hinaus. Diese Fähigkeiten sind zentrale Kriterien einer erfolgreichen Karriere in rechtsberatenden Berufen.

Genau hier setzt der neue Professional LL.M. mit einem für den juristischen Weiterbildungssektor gänzlich neuen Konzept an. Neben der Vertiefung von in der Praxis wichtigen Kompetenzen im Bereich der nationalen und internationalen Prozessführung werden im Kerncurriculum des Professional LL.M. unter anderem Schwerpunkte auf die Themen Legal Tech und Landesrecht gelegt.

In Ergänzung des Kerncurriculums können Studierende des Programms aus verschiedenen fachlichen Vertiefungen wählen. Diese ermögli-

chen Spezialisierungen in zwei der folgenden Bereiche: „Arbitration and Dispute Resolution“, „Corporate Law / M&A“, „Datenschutz und Privacy“ sowie „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“. Damit schafft der Professional LL.M. die Möglichkeit, sich in zwei frei wählbaren Themenbereichen besonderes Fachwissen anzueignen, welches in Kanzleien und Unternehmen regelmäßig nachgefragt wird.

Mit all diesen Maßnahmen bringt der Professional LL.M. juristische Weiterbildung näher an die Praxis, näher an die Bedürfnisse der Klienten und damit auch näher an die Interessenten postgradualer Lehrgänge heran. Kompetenz, Flexibilität und berufliche Vereinbarkeit: das ist Professional (LL.M.).

Nähere Informationen: <https://www.donau-uni.ac.at/de/studium/professional-llm>.



© Walter Skokartitsch

Danube Legal Excellence



Juristische Weiterbildung auf höchstem akademischem Niveau vor den Toren Wiens

- > **Professional LL.M.**
- > **Bank- und Kapitalmarktrecht, LL.M.**
- > **Sportrecht, LL.M.**
- > **Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, LL.M.**
- > **Versicherungsrecht, LL.M.**

berufs-
begleitend
studieren

Donau-Universität Krems

Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen

www.donau-uni.ac.at/recht

In Kooperation mit

MANZ

DAS WAR DER JURISTENBALL 2019

IMPRESSIONEN



Fotos: Mag. Martin Krennbauer, Agentur Glanzlichter, Foto Sulzer



RA Dr. Alexander Scheuwimmer, Präsident des Juristenverbands
Dr. Josef Moser, Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Sobranje: Stärke durch Vielfalt

Wahl zur
Rechtsanwaltskammer Wien

25. April 2019

Ort: Juridicum der Universität Wien
1010 Wien, Renngasse 6-8

DIE UNTERSTÜTZER.



Dr. Michael Auer:
„Die RAK Wien und ihre Mitglieder haben ein Recht auf die Nominierung der bestgeeigneten Kandidaten. Die Sobranje garantiert dies seit 1883.“

*Präsident der
Rechtsanwaltskammer Wien
von 2008–2015*



Dr. Elisabeth Rech:
„Ich habe mich als Vizepräsidentin stets für Offenheit und Transparenz in der Struktur der Rechtsanwaltskammer eingesetzt.“

*Vizepräsidentin der
Rechtsanwaltskammer Wien
von 2008–2019*



Dr. Ernst Schillhammer:
„Ein sehr guter Wahlvorschlag. Überparteilich, konstruktiv, vielversprechend!“

*Mitglied des Ausschusses der
Rechtsanwaltskammer Wien*



Mag. Bettina Knötzl:
„Der Anteil der Rechtsanwältinnen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Ich will eine Ständesvertretung, die diese Diversität anerkennt und berücksichtigt.“

*Partnerin der Kanzlei KNOETZL
HAUGENEDER NETAL
Rechtsanwälte GmbH*

DIE KANDIDATEN.



Mag. Ulrike Pöchinger:
„Erfahrung ist wichtig, sie darf aber nicht in bloßer Routine

münden. Unsere Ständesvertretung muss die Herausforderungen unserer Zeit erkennen und sich diesen proaktiv stellen.“



Mag. Georg Brandstetter, MAS:
„Ich will eine aktive und moderne Ständesvertretung mitgestalten, die unsere gemeinsamen Stärken definiert und im politischen Diskurs auch nützt.“



Mag. Ludwig Draxler:
„Die Anwaltschaft muss sich fit machen für neue Herausforderungen und neue Wege.“



Mag. Erhard Donhoffer:
„Die Sobranje wählt die bestgeeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die größte Länderkammer unseres Berufsstandes aus. Diese Tradition hat sich seit 130 Jahren bewährt.“



Dr. Arno Maschke:
„Im Ausschuss der RAK Wien wird hervorragende Arbeit geleistet.

Ich würde mich freuen, meinen Teil unter den Prämissen von Anstand und Transparenz dazu beitragen zu dürfen.“



Mag. Petra Laback:
„Als eine von etwa 40 Mitgliedern arbeite ich sehr gerne im

Disziplinarrat. Ich würde mich freuen, diese verantwortungsvolle Aufgabe auch in der nächsten Periode ausüben zu dürfen.“



Dr. Edmund Roehlich:
„Ich würde mir wünschen, dass möglichst viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und am 25.4.19 ihre Stimme abgeben.“



Mag. Paul Hofmann:
„Ich möchte mich einsetzen für die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes und eine gegenüber Weltanschauungen offene Vertretung der Interessen aller Mitglieder.“



PIA ANTONIA

MARKENMODE AB GRÖSSE 42

Wien · Linz · Salzburg · Innsbruck · Klagenfurt · München

www.piaantonia.com



Fünf Mythen über Factoring

Viele KMU ziehen Factoring für ihre Zwecke noch nicht in Betracht. Dabei baut die Skepsis häufig auf Annahmen auf, die sich bei genauerer Betrachtung als bloße Mythen erweisen.

„Während es bei Großunternehmen bereits gang und gebe ist, fristet Factoring bei KMU noch immer ein Schattendasein“, sagt Andreas Draxler, DACH-Verantwortlicher von SVEA. Mit dem Unternehmen arbeitet er daran, das zu ändern. SVEA bietet flexible Factoring-Lösungen für kleine und mittelgroße Unternehmen an. „Dass Factoring und Inkasso zwei ganz unterschiedliche Dinge sind, wissen inzwischen die meisten. Aber trotzdem halten sich einige Mythen über Factoring hartnäckig“, sagt Draxler.

1. Factoring ist nur etwas für Großunternehmen

„Unser Angebot ist das beste Gegenbeispiel“, sagt Draxler. Denn SVEA bietet flexible Angebote für KMU. Dabei kann etwa vom Klienten entschieden werden, welche Rechnungen vom Factor übernommen werden und welche nicht. Doch selbst Beratern und Banken wüssten sehr oft nicht über derartige Angebote Bescheid, sagt Draxler. „Oder sie wollen es nicht sagen, da oft der eigene Factor, z. B. die Tochter einer Großbank, nur ‚Big Tickets Deals‘ durchführt“.

2. Factoring ist zu teuer für KMU

„Dass Factoring teuer ist, stimmt nur begrenzt“, sagt Draxler. Denn gleichzeitig nehme der Factor dem Unternehmen sehr viel Arbeit ab, etwa das Debitorenmanagement und etwaiges Inkasso. „Und der finanziell entscheidende Vorteil ist, dass das Geld bei Rechnungslegung am Unternehmenskonto ist und nicht erst 30 Tage später“. Die Investition rechne sich also sehr schnell.

3. Factoring machen nur Unternehmen, die kein Geld von Banken bekommen

„Kritiker nehmen hier Bezug auf Unternehmen, die aufgrund fehlender Sicherheiten nicht so einfach eine Überbrückungsfinanzierung von der Bank zur Liquiditätssicherung bekommen. Für sie eignet sich Factoring tatsächlich besonders“, sagt Andreas Draxler. Das treffe etwa bei Unternehmen in der Frühphase häufig zu. Dadurch, dass es Liquiditätseingpässe verhindere, würde Factoring die Bonität dieser Unternehmen aber tatsächlich steigern.

4. Factoring funktioniert nur in bestimmten Branchen

„Mit der Branche hat es eigentlich nichts zu tun“, sagt Draxler. Ausschlaggebend sei bei Factoring, ob einerseits die Lieferung und die Leistung erfolgt sei und auch die Werthaltigkeit (Verität) überprüft werden könne. Er räumt ein: „Bei gewissen Unter-



nehmen stellt dies ab und zu eine Hürde dar, da etwa beim Bau die Leistung und Lieferung nicht immer klar abgrenzbar ist und deshalb die Werthaltigkeitsprüfung schwierig ist“. Doch gerade mit flexiblen Factoring-Lösungen könne man auch in diesem Bereich gut arbeiten.

5. Factoring ist zu aufwendig für KMU

„Nachdem Factoring eingerichtet ist, läuft es de facto von selbst“, sagt Draxler. Einzig am Beginn, müsse man, wie bei jeder Dienstleistung, die Zusammenarbeit einrichten. „Der Factor erhält Einblicke ins Unternehmen, die andere Financiers nicht bekommen. Er hat ja letztlich keine anderen Sicherheiten als die Forderungen. Umso wichtiger ist am Anfang einer klaren Kommunikation mit unserem Klienten und dem Debitor, also dem Kunden des Unternehmens“, erklärt Draxler.

Im regulären Geschäftsbetrieb schafft Factoring Sicherheit in der Liquiditätsplanung. „Factoring eignet sich aber auch hervorragend in den Bereichen Sanierung und Restrukturierung“, erklärt Draxler. Hier sei es meist essenziell, rasch Liquidität wiederherzustellen. „Hier kann Factoring entscheidend für die Frage werden, ob man das Unternehmen fortführen kann, oder nicht“.

SVEA
EKONOMI

www.missiontocash.at

Hauptsitz:
Evenemangsgatan 31
16981 Solna / Schweden

Büro Wien:
Ungargasse 9/6, 1030 Wien
Tel. +43 1 710 66 90

250 Seiten gegen Burnout

HIGH-PERFORMER-LEKTÜRE. Anstelle des alkoholischen Wegschwemmens diverser Schlaf-Ängste empfiehlt der Neurologe Wolfgang Lalouschek den genaueren Blick auf die eigene Arbeitssituation. Damit „Der Tag, an dem ich alles hinschmeiße“ vermieden werden kann. Lebenshilfe vom Feinsten.

Noch in den späten Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts gab es den Begriff des „Aussteigers“. Da ließen sich 50-jährige Firmenbesitzer, meist mit 26-jähriger Sekretärin, auf ihrer Yacht vor Mallorca ablichten und teilten der neidgeplagten Umwelt mit: „Ich bin raus, und das ist gut so.“ Spätestens die konsequente Digitalisierung unseres Lebens hat diese Helden aussterben lassen (abgesehen von Teilhabern großer Rechtsanwaltskanzleien, die ihren „goldenen Schnitt“ gemacht haben und nur noch tiefgebräunt durch die City stolzieren).

Die wahre Arbeitswelt, speziell auch des Großteils der Rechtsanwälte, sieht anders aus. Termindruck treibt Blutdruck, die Leistungsanforderungen sind – auch durch die Digitalisierung – exponentiell gestiegen. Gemütliche Berufsbiografien wie vor der Jahrtausendwende werden Mangelware. Der Neurologe Wolfgang Lalouschek bringt in seinem Buch „Der Tag, an dem ich alles hinschmeiße“ die Lage auf den Punkt: „Zu viel Arbeit, teilweise gegen das eigene Gehirn, die uns erschöpft und der Fähigkeit beraubt, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden.“

Arbeitsfreude sieht anders aus

Sehr anschaulich wird ein typisches Belastungsszenario am Beispiel von Robert, einem Manager der Automobilindustrie, alleinerziehend – und krebgefährdet. Da kommt so ziemlich alles zusammen, was den Himmel des Lebens verschattet. Enormer Berufsstress mit immer neuen, auch selbstdefinierten Zielen, Unzufriedenheit mit vermeintlicher familiärer Minderleistung und sinkende Freude am Pro-forma-Sport. Bekannt?

Schon auf den ersten 50 Seiten des Buches entdeckt der durchschnittliche „High-Performer“ Szenen seines eigenen Lebens: als Manager, als Spitzenfunktionär, als Rechtsanwalt...

Freude an der Arbeit versickert zu einer seltenen Erde.

Kriterium Arbeitsqualität

Auch Nicht-Arbeit kann belasten, lesen wir. Die Geschichte eines Juristen, den sein Vorgesetzter intensiv mobbt und von jeder sinnvollen Arbeit abschottet ist gleichermaßen erschütternd wie erhellend. Hier erhält der Arbeitsrechtler wichtige Tipps für die Praxis: Wie vertrete ich einen Arbeitnehmer gegen anhaltenden Vorgesetzten-Terror? Neben krassen, geradezu krankheitsfördernden Fällen wie diesem bietet die Lektüre des Buches auch Handfestes für die Verbesserung der eigenen Arbeitsqualität, z. B. wie man als Viel-Arbeiter seine Abläufe besser strukturieren kann bzw. wie man zielgerichteter kommuniziert.

Wolfgang Lalouschek nennt eine der wesentlichen Fragen, die man im Sinne der persönlichen Arbeitszufriedenheit sinnhaft beantworten können sollte: „Was habe ich heute eigentlich erledigt?“

Das Ziel und das Glück

Um grundsätzlich „Glück“ in der Arbeit zu finden braucht es laut Dr. Lalouschek drei Faktoren: „Erstens müssen wir ein Ziel haben. Zweitens müssen wir uns darum bemühen, das Ziel zu erreichen. (Und drittens:) müssen wir mit eigenen Augen sehen, dass wir das Ziel erreicht haben.“

Diesen Zustand zu erreichen verlangt einiges an Gelassenheit, die üblicherweise nicht am nächsten Baum wächst, sondern erst durch Reflektion des eigenen Verhaltens erzielbar ist.

Nur wer sich dem ständigen Druck des „Multi-Tasking“ erfolgreich entgegenstellt, vermeidet die vom Autor so genannte „Massenhypnose“: „Alles, was passiert, ist das Allerwichtigste auf der Welt.“ Und: „Ich könnte nirgendwo anders überleben.“

An den Beginn des abschließenden Fragebogens zum „Hinschmeiss-Führer“ stellt der Neurologe Wolfgang Lalouschek diese buddhistische Weisheit: „Wenn Du denkst, wie Du nie gedacht hast, und handelst, wie Du nie gehandelt hast, wirst Du erreichen, was Du nie erreicht hast.“



Wolfgang Lalouschek
„Der Tag, an dem ich alles
hinschmeiße“

Auswege aus der Lebenskrise
und Burnout.

208 Seiten
(EUR 24,- / ISBN-13 9783711001856)

Das haben Sie
sich verdient.

**VARIO
HAUS**

Vom Architekten geplant – schlüsselfertig, sicher und schnell gebaut von VARIO-HAUS. Unsere energieeffiziente und ökologisch gedämmte Bauweise, österreichische Handwerksqualität und 35 Jahre Erfahrung machen den Unterschied.

Wie möchten Sie wohnen?

www.variohaus.at

VARIO-BAU Fertighaus GesmbH
Ackergasse 21, 2700 Wiener Neustadt
+43 (0) 2622 / 89 336-0, info@variohaus.at



MANZ Verlag Wien, Rudolf Welsch (Hrsg.)
„Der Einfluss des EU-Rechts in den Jahren 2007–2017 auf die Privatrechtsordnungen der CEE-Staaten“

Band XIII der Veröffentlichungen der Forschungsstelle enthält die Forschungsergebnisse des Jubiläumssymposiums vom 30.11./1.12.2017. Die Beiträge beschäftigen sich mit dem Einfluss des EU-Rechts in den Jahren 2007–2017 auf die Privatrechtsordnungen der CEE-Staaten und wurden hauptsächlich von Mitgliedern des an der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform bestehenden „Wiener Arbeitskreises“ verfasst, dem Professoren und Rechtsanwälte aus den CEE-Staaten angehören.

Band 13, 2019, 298 Seiten
 ISBN 978-3-214-14793-8 EUR 64,00



Verlag Dr. Otto Schmidt, Gaier/Wolf/Göcken
„Anwaltliches Berufsrecht“

Im Brennpunkt der Neuauflage stehen die beiden großen, aktuellen Novellen des anwaltlichen Berufsrechts, nämlich das neue Recht der Syndikusanwälte und die im Mai verkündete Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie.

3. neu bearbeitete Auflage, 2018, 2.800 Seiten
 ISBN: 978-3-504-06762-5 EUR 20,20

Bücher im April

NEU IM REGAL. Mediengesetz Praxiskommentar / Anti-Doping-Recht / AußStrG Kommentar / Der Einfluss des EU-Rechts... / Anwaltliches Berufsrecht



Berka/Heindl/Höhne/Koukal
Mediengesetz Praxiskommentar

Die 4. Auflage dieses Praxiskommentars bietet eine umfassende Kommentierung der Bestimmungen des Medienrechts unter Verwertung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur.

Die Rechtslage bei den Social Media und den sonstigen Internet-Plattformen findet in der Neuauflage besondere Berücksichtigung.

- Text des MedienG in der aktuellen Fassung
- Klärung der Rechtsfragen rund um die Internet-Medien
- Einarbeitung der verfassungsrechtlichen Bezüge des Medienrechts
- wUmfassende Nachweise der einschlägigen Rechtsprechung der Mediengerichte
- Bearbeitung durch ausgewiesene Experten des Medienrechts.

ISBN 978-3-7007-6885-2
 664 Seiten, ISBN 978-3-7007-6885-2 EUR 127,00



Verlag Österreich, Julia Sautner
„Anti-Doping-Recht – Dopingbekämpfung im Lichte der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention“

Dopingbekämpfung und Grundrechte.

Doping stellt eine Herausforderung für den Sport und seine Vertreter dar und zwingt staatliche und internationale Organe zum Tätigwerden. Nach einer Bestandsaufnahme der für einen wirksamen Kampf gegen Doping erlassenen Rechtsgrundlagen folgt eine systematische Darstellung des Anti-Doping-Rechts in Österreich.

Darauf aufbauend wird die rechtliche Struktur der Dopingbekämpfung aus verfassungsrechtlicher Perspektive analysiert. Insoweit lenkt die Arbeit den Blick auf die Kompetenzverteilung im Bereich der Dopingbekämpfung. Abschließend wendet sich die Autorin der Frage der Grundrechtskonformität ausgewählter Anti-Doping-Regelungen zu. Besonderes Augenmerk wird auf einzelne Maßnahmen im Zusammenhang mit Dopingkontrollen und der Regelsperrdauer von vier Jahren gerichtet, zumal diese verschiedene grundrechtlich geschützte Positionen, allen voran das Recht auf Achtung des Privatlebens und die Erwerbsfreiheit, beschränken.

Bandnummer: 13, 319 Seiten, ISBN: 978-3-7046-8145-4) EUR 74,00



Linde Verlag, Schneider/ Verweijen (Hrsg.)
„AußStrG Kommentar“

Der Kompaktcommentar zum Außerstreitgesetz beinhaltet die systematische Aufbereitung und Analyse des Gesetzes sowie der dazu erschienenen Literatur und ergangenen Rechtsprechung. Das Autorenteam aus Wissenschaft, Justiz und rechtsberatenden Berufen gewährleistet eine umfassende Kommentierung mit interdisziplinärem Blickwinkel. Das Werk enthält eine grundlegende Kommentierung der Neuerungen zum 2. ErwSchG, zum KindRückG 2017 und zum ErbRÄG 2015.

1. Auflage 2019, 1.752 Seiten, ISBN: 978-3-7073-3627-6 EUR 248,00

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für
erfolgreiche Juristen
und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
 (dd@anwaltaktuell.at)
 Verlagsleitung:
Beate Haderer
 (beate.haderer@anwaltaktuell.at)
 Grafik & Produktion:
 MEDIA DESIGN:RIZNER.AT

Interview-Partner dieser Ausgabe:
 RA Mag. Rüdiger Schender, Wien
 Peter Guggenberger, GF Manz, Wien
 ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolf, Wien

Mag. Michael Ortner, Innsbruck
 RA Dr. Stefan Gloß, St. Pölten
 Bernhard Roetzel, Hamburg

Verlag / Medieninhaber und
 für den Inhalt verantwortlich:
 Dworschak & Partner KG
 Business Boulevard
 Sterneckstraße 37/302
 5020 Salzburg | Österreich
 Tel.: + 43/(0) 662/651 651
 Fax: + 43/(0) 662/651 651-30
 E-Mail: office@anwaltaktuell.at

Internet: www.anwaltaktuell.at
 Druck: Druckerei Roser,
 5300 Hallwang

anwalt aktuell

ist ein unabhängiges Magazin zur
Information über aktuelle Entwicklun-
gen der Gesetzgebung und Recht-
sprechung in Österreich. Namentlich
gekennzeichnete Gastbeiträge müssen
nicht unbedingt mit der Meinung
der Redaktion übereinstimmen.

Lexis 360®

Smartere Beratung im Erbrecht!

mit dem neuen ErbRechner von Lexis 360®

- Erfassen Sie Vermögen, Schenkungen uvm. und vergleichen Sie Varianten.
- Die Logik von Erbrechtsexperten Dr. M. Brand errechnet alle Erb-/Pflichtteile.
- Hochwertige Visualisierung des Stammbaums mit Erbquoten und Geldbeträgen.

Jetzt testen: www.Lexis.at/ErbRechner



Weil Vorsprung entscheidet.

